

Sonnabends, den 26. Augustus, 1769.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



34.

Wochentlich-Stettinische  
Srag u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als aufferhalb der Stadt zu  
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietthen, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo  
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwinemünde  
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Dor-  
und Hinterpommern.

1. A V E R T I S S E M E N T.

Allgemeines Edict, vor Sr. Königl. Majestät sämtliche Lande inclusive Schlesien, wegen Unter-  
suchung und Bestrafung derer bey Königlichen Landes, Städte und andern öffentlichen Cas-  
sen, vorgehenden Betrügereyen, Unterschleife und Nachlässigkeiten. De Date Berlin, den  
30sten May, 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg;  
des Zeil. Römischen Reichs Hrz. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herz-  
zog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der  
Grafschaft Elag; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der  
Cassie



Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camm, Wenden, Schwerin Rageburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Zeerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Dütow, Uslay und Breda 20. 20. 20.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Wir zeithero verschiedentlich angemeßet haben, daß sowohl in Absicht Unserer eigenen Cassen, als anderer öffentlichen Fonds und Gelder, welche Unserer Ober-Aufsicht untergeben, oder sonst dem gemeinen Wesen gewidmet sind, keinesweges mit der erforderlichen Treue, Richtigkeit, Genauigkeit und Ordnung zu Werke gegangen, vielmehr darunter allerhand Betrügereyen, Unterschleife, und grobe Nachlässigkeiten vorgegangen sind, wodurch Wir bewogen worden, diese wichtige Angelegenheit Unserer Regierung durch gemessene und bestimmte Vorschriften zu berichtigen.

S. 1. Zuförderst finden Wir Unserer Absicht gemäß, alle, wegen Verwaltung und Berechnung Unserer Gefälle und Hebungen, auch öffentlichen Gelder, vorhin ergangene Edicta und Verordnung, besonders das Edict vom 22ten Januarii 1623, die Instruction für die Krieges- und Steuer-Commissionarien vom 6ten May 1712, das Edict vom 17ten May 1727 und das Patent für die Einnehmer und Receptores vom 17ten Junii 1743, wie hiermit geschicht, völlig zu abrogiren und ihre gesetzliche Kraft aufzuheben.

S. 2. Dahingegen soll diese Unsere gegenwärtige Vorschrift und Verordnung nicht nur Unseren eigenen Cassen und Rechnungs-Bedienten, und deren vorgeetzten Collegiis und Curatoribus, sondern auch überhaupt allen Rentanten oder Rechnungs-Führern, deren Rechnungen nach jetziger Verfassung von Unsern dazu bestellten Collegiis und Bedienten, besonders von Unserer Ober-Rechen-Cammer untersuchet, revidiret, abgenommen, und dechargiret werden müssen, zur unverbrüchlichen Rücksicht dienen, und auf das genaueste befolget werden, mithin sollen sowohl die Rechnungs-Führer und Einnehmer Unserer eigenen Gelder und Gefälle, als derojenigen öffentlichen Gelder und Einnahmen, welche Unserer Landes-herrschaftlichen Aufsicht, und Concurrenz untergeben sind, als zum Exempel die Rentanten der Cämmerey und Servis-Feuer-Societäts-Armen- und Kirchen- auch aller andern Cassen, welche unter vorstehender allgemeinen Bestimmung begriffen sind, und nicht bloß denen Privat-Gesellschaften und Particuliers zugehören, sich darnach, auf das pünktlichste zu achten verbunden seyn.

S. 3. Die Ordnung und Form, nach welcher Unsere eigene Cassen und Rechnungs-Angelegenheiten verwaltet werden sollen, ist durch die unterm 27sten Februarii 1769, jüngsthin von Uns vorgegebene, und in völliger gesetzlicher Kraft, diesem Edicto angefügte Instruction, bereits hinlänglich bestimmt und festgesetzt. Ausserdem aber bringet schon die Natur der Sache und das gemeine Recht mit sich, daß alle diejenigen, welche Landesherrliche und öffentliche Gelder und Gefälle zu erheben und zu berechnen haben, solche ihrer Bestimmung gemäß, ohne davon etwas zu veruntreuen, oder in ihren Privat-Vortheil und Nutzen zu verwenden, oder auch ohne sich darüber eine eigenwillige und willkürliche Disposition und Verwendung anzumassen, in Einnahme und Ausgabe gehörig berechnen und verwenden müssen.

S. 4. Hieraus folget von selbst, daß alle diejenigen, welche die ihnen zur Erhebung, Berechnung und Verwahrung anvertrauten Gefälle und Gelder, entweder nicht in denen Münz-Sorten, worin sie solche empfangen sollen, and eingenommen haben, oder nicht zu der Zeit, da solche in Rechnung zu stellen, oder zu verwenden gewesen, in Rechnung gestellt, und verwendet, mithin die Cassen, es sey durch Thun oder Lassen, um etwas, so ihr gebührt, gebracht, und solche Gelder mit Verzug und wieder ihr besseres Wissen und Gewissen, mithin solche, entweder gänzlich veruntreuen und unterschlagen, oder zum Theil und eine Zeitlang, in ihren eigenen oder eines andern Nutzen, und zwar im letzteren Fall, ohne die erforderliche Autorisation verwenden, mithin derojenen, welchen die Rechenschaft und der völlige Gehalt aus davon gebührt, darunter bezüghen, sich des Verbrechens einer öffentlichen Treulosigkeit und Betrugs, und der darauf gesetzten Strafe des Diebstahls, schuldig machen.

S. 5. Wir verordnen also, daß jeder Rentant und Cassen-Bedienter, welchen nach vorstehenden S. 4. diese Vorschrift verbindet, wenn er

a) von denen ihm zur Erhebung und Verwaltung anvertrauten Cassen-Geldern über Fünftzig Reichthaler, vorsätzlicher Weise, und in der Absicht, solche der Cassen-Einnahme zu entziehen und an sich zu behalten, untergeschlaget, und veruntreuet, auch dessen gleichmäßig überführet ist, keines Dienstes entsezt, mit dreijähriger Bestungs-Strafe belegen, auch zu Erstattung des unterschlagenen Geldes, sammt Landüblichen Zinsen von Fünf pro Cent von dem Tage an, da solches in Rechnung gestellt worden und zur Cassen fließen sollen, bis zum Tage der Erstattung anhalten werden soll.

Diese Strafe soll auch nach Beträchtlichkeit der unterschlagenen Summe und der dabei bewiesenen Bosheit Arglistigkeit und Beharlichkeit, mithin nach den Graden der Moralität geschärfer und dem Befinden nach, außer der Cassation und Exaltation, auf ewige Bestungs-, ja, Leib- und Lebens-Strafe gerichtes werden.



- b) Derjenige Rendant und Cassen-Bediente, welcher eingehobene gute Münz-Sorten, in geringere umsetzet, und jene der Casse nicht völlig berechnet, oder Bonifications-Gelder, so auszuahlen gewesen, unterschläget, es mögen die Vorgesetzten daran Antheil haben oder nicht, soll auf gleiche Art, wenn das untergeschlagene Agio fünfzig Rthlr. beträgt, bestraft, und
- c) wenn die, im ersten oder zweyten Falle, unterschlagene und defraudirte Gelder, fünfzig Rthlr. und darunter ausmachen, der Rendant, außer der Erstattung sammt Zinsen, seines Dienstes entsetzet, und niemahls wieder zu einer Cassen-Bedienung angenommen werden.
- d) Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn derjenige, dem die Erhebung und Berechnung Unserer und anderer öffentlichen Gelder übertragen ist, von denen Contribuenten und Unterthanen vorseßlicher Weise, ein mehreres einfordert und erpresset, als diese zu entrichten schuldig sind, und der Receptor und Rendant einzuheben angewiesen ist, oder auch, wenn ein Rendant die, denen Unterthanen und Particuliers, assignirte und bereit liegende Gelder, nicht zur gesetzten Zeit ausgezahlt, sondern vorseßlich und aus widerlichen Absichten vorenthält; wobey jedoch ausserdem denen Contribuenten und Recipienten gedoppelt soviel, als ihnen ungebührlich abgenommen und vorenthalten worden, erstattet werden soll.

Ueberhaupt sehen Wir hierdurch fest, daß wenn ein Defect ex capite doli entsteht, die, auch freywillige, Erstattung des Schadens, niemahls zu Minderung der Strafe gereichen soll. Wofern aber bey dergleichen Cassen-Defraudationen und Untreue, mehrere Delicta concurriren, zum Exempel, wenn jemand sich zugleich eines Meineides, Falß und dergleichen schuldig gemacht: so soll die festgesetzte Strafe nach der Vorchrift des peinlichen Rechts geschärft werden.

§. 6. Da Wir auch zu desto prompterer Berichtigung Unserer Gefälle, denen Cassen proportionirliche eiserne Bekände verwilliget und beigelegt haben: So ist Unser ernstlicher Wille, daß von diesen Bestands-Geldern, niemahls das geringste, in den eigenen Vortheil der Rendanten verwendet, oder gar von denselben, auf Wucher ausgethan und gebraucht, sondern solche lediglich zu dem bestimmten Beschuß angeleget, wiebrigenfalls diejenigen, so diesem zuwider handeln, sofort ihrer Dienste entsetzet werden sollen, wobey sich von selbst versteht, daß die Veruntreuung der Bestands-Gelder, auf gleiche Weise, wie im §. 5. verordnet, bestraft wird.

§. 7. Die Rendanten und Rechnungsführer sind schuldig, alle eingehende Gelder, sofort gehörig zu Buche zu tragen, und in die Cassen nieder zu legen, mithin sowohl die Cassen-Bücher und Rechnungen, als die Cassen selbst, jedesmal in gehöriger Ordnung und Richtigkeit zu führen, so daß man zu allen Zeiten daraus ersehen kann, was eingekommen ist, und was noch zurück siehet.

Wenn also ein Rendant mit Vorsatz und aus betrüglichen Absichten, entweder falsche Cassen-Extracte formiret, oder die eingehende Gelder zurück behält, und nicht sofort zu Buche trägt, oder auch bereits erhobene Posten, auf solche Art, als diese ausführet; So soll er ohne Rücksicht, als ein wirklicher Betrüger und untreuer Cassen-Bedienter, castiret, auch zu Erziehung alles, der Casse oder denen Contribuenten verurtheilten Nachtheils angehalten werden. Wir sehen auch hiermit ein für allemal feste, daß kein Rendant, bey Strafe der Cassation, die Einnahme des einen Jahres, mit der Einnahme des andern Jahres, meliren soll, weil dergleichen Manipulation künftiger Jahres-Gefälle, zu Deckung und Bestreitung der vorigen Jahres-Gefälle, einen wirklichen Defect involviret.

§. 8. Sowohl in Absicht Unserer eigenen, als der, Unserer Inspection und Concurrenz unterworfenen andern öffentlichen und Gemeinen-Cassen, ist die Einrichtung getroffen, daß solche durch die angeordnete Cassen-Curatoren, oder diejenige Personen, denen die besondere Aufsicht darüber anvertrauet ist, von Zeit zu Zeit revidiret werden sollen, um zu verhüten, daß keine Unrichtigkeiten und Unordnung dabey vorgehen können.

Sollten sich also wieder Verhoffen diejenigen, denen die besondere Aufsicht über die Cassen obliegt, und vorgeschrieben ist, darunter ihrer Pflicht entziehen, und den Rendanten offenbare Veruntreuungen und Betrügereyen gestatten, und nachsehen, oder wohl gar dazu die Hand bieten, und dabey concurriren; So sollen solche Pflichtvergessene Vorgesetzte und Cassen-Inspectores, sofern sie darunter dolose gehandelt zu haben überführt worden, nicht nur wegen Erstattung der veruntreueten Gelder in Subsidium haften, sondern auch ausserdem, willkührlich und nach Befinden derer Umstände, in soferne sie Socii der Betrügereyen gewesen, mit Cassation und Bestungs-Arrest bestraft werden.

§. 9. Gleichwie nun vorsehende Verfügungen den Fall betreffen, wenn ein Cassen-Defect ex capite doli entsteht, und ein Rendant, oder Cassen-Vorgesetzter die Untreue und Betrügereyen, mit Wissen und Willen begangen, mithin sich eines Delicti veri schuldig gemacht; So finden wir auch nöthig, in Absicht der Vergehungen bey dem Cassen-Wesen, welche durch Unordnung und Nachlässigkeit der Rendanten und der Cassen-Vorscher, mithin ex culpa geschehen, folgendes zu verordnen.

a) Da ein jeder Irrthum, weil er unvorsätzlich, an sich unschuldig ist: so soll auch keinem Cassen-Bedienten ein Irrthum im Schreiben und Rechnen zur Last geleyet, sondern solcher, wenn er in der Art befunden würde, brevi manu corrigiret werden. Sollte sich jedoch finden, daß ein Rendant durch



durch Nachlässigkeit und Verabfäumung der gehörigen Ordnung und Aufmerksamkeit sich zum öftern dergleichen zur Last kommen ließe, muß er bey willkührlicher Strafe, zu mehreren Fleiß und Accurateße angewiesen, und wenn er sich darunter nicht bessert, ihm die Cassé abgenommen, und er mit einer andern conuenablen Bedienung versehen werden.

- b) Wenn aber ein Rentant und Cassen-Bedienter sich sonst nachlässig und unordentlich in seiner Rechnungs-Führung beweiset, denen Contribuenten, ohne gehörige Autorisation, Nachsicht giebet, Reste aufschwellen läset, und bey deren Herbeschaffung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Fleiß beweiset, muß er zusehends jedesmahl den durch seine Schuld und Versehen entstandenen Schaden ersetzen; demnächst aber nach Beschaffenheit derer Umstände, ihm sein Fehler ernstlich verwiesen, oder er deshalb in eine leidliche Geld-Strafe condemniret, wenn er sich aber incorrigible erweist, translociret, oder auch seiner Bedienung entlassen, und wenn sich außerdem noch andere gradirliche Umstände hervorthun, und der Schade nicht ersetzt werden kann, eine proportionirliche Leibesstrafe erkannt werden.

§. 10. In Absicht der denen Cassen vorgesezten Curatorum und Aufseher, wollen Wir, daß wenn selbige denen Rentanten in ihren Nachlässigkeiten und Unordnungen nachsehen, und darunter nicht sofort gemessene Verfügungen erlassen, dieselben nicht nur in Subsidiu für die Ausfälle mit haften, sondern auch ausserdem zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 11. Die denen Cassen vorgesezten Collegia und Inspectores sollen die bemerkten Betrügereyen, Unrichtigkeiten und Unordnungen bey denen Cassen, sofort jedesmahl denen respective vorgesezten höchsten Landes-Dicasteriis anzeigen, und bey Strafe der Theilnehmung an solchen Verbrechen und Unordnungen, selbige nicht vertuschen, wie denn auch die Cassen-Controllenrs, so oft sie eine Unrichtigkeit oder Unordnung derer Rentanten bemerken, solche bey gleicher Strafe, sogleich dem vorgesezten Collegio, oder Inspectori, anzeigen sollen.

§. 12. Damit auch jeder Rentant und Cassen-Bedienter, von seinem Verhalten auf das genaueste unterrichtet seyn möge, soll ihm von seinem zunächst vorgesezten nicht nur eine umständliche schriftliche Instruction ertheilet, sondern auch ein Exemplar dieses Edicts zugestellet, und er mit einem Eyd, worinn die Obliegenheiten seines Amtes in allgemeinen Terminis verfaßt, belegt werden.

§. 13. Die Untersuchung derer vorkommenden Cassen-Defecte und Betrügereyen auch sonstiger Vergehungen derer Cassen-Bedienten, soll jedesmahl von demjenigen Collegio, und aus dessen Mittel geschehen, dem die Cassé und der Rechnungs-Bediente subordiniret ist, und welches also für die Ordnung und Richtigkeit der Cassé und der Rechnungen sehen muß.

Hey Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, soll solche Untersuchung von dem Cassen-Curatore, und wenn solcher selbst bey der Sache mit verhaftet ist, von einem des Cassen-WeSENS erfahrenen Rathe, von dem Iusticiario Camerae mit Zuziehung eines fiscalischen auch eines andern ehrlichen und geschickten Cassen-Bedienten, geschehen, auch nach Beschaffenheit derer Umstände, mehrere Rätze, und ein gewissenhafter Regierungs- oder Criminal-Rath zu legaler Instruction des Processus mit zugeordnet werden. Wenn der Defect und dessen Untersuchung zum Ressort Unserer Regierungen, und anderer Justiz-Collegiorum gehört; So soll dazu gleichfalls ein oder mehrere Rätze, nebst einem fiscalischen Bedienten deputiret, auch diesen auf Requisition der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort ein oder mehrere erfahrene Rechnungs- und Cassen-Bediente, mit zugeordnet werden.

§. 14. Dergleichen Cassen-Defraudations- und Defect-Sachen, sollen nun zwar mit möglicher Vermeidung alles Verzugs und unnötiger Weitläufigkeiten, untersucht, jedoch aber dabey nach Vorschrift unserer Criminal-Ordnung, und wenn bloß civiliter und auf Entschädigung agiret wird, nach Vorschrift Unseres Codicis Fridericiani auf das genaueste verfahren werden.

§. 15. Uterior Defensio soll in allen Fällen statt haben, wo solche nach denen Landes-Gesetzen festgesetzt und zugelassen ist; jedoch daß solche binnen der Frist von 4 Wochen a die publicata Sententia eingebracht werde, wohingegen eine Defensio pro avertenda nemabls statt findet.

§. 16. Die Erkenntnisse über dergleichen Defect-Sachen, sollen allemahl von dem Collegio oder Iudicio, worunter der Inculpat seiner Amtes-Führung halber, unmittelbar sehet, abg-fasset, und in instantia ulterios defensionis die Acta an das zunächst vorgesezte Dicasterium oder Ober-Gericht eingesandt, in allen Fällen aber, wo criminaliter verfahren ist, das Gutachten des Criminal-Collegii zuvor eingeholet werden.

§. 17. Hey Untersuchungen, so ex Capite Doli erhoben worden, soll mit der Inhaftirung des Rentanten verfahren werden:

- a) Wenn derselbe eines wirklichen Cassen-Defects, das ist, der Veruntreuung und Unterschlagung derer Cassen-Gelder in continenti, es sey durch die Cassen-Bücher, und den Zustand der Cassé, oder durch die Unter-Rentanten oder sonst überführet, auch solcher Defect, einermassen beträchtlich ist, und durch Untersuchung nur nach der Gradus moralitatis eruiret werden soll.
- b) Wenn derselbe sich zwar in ersterem Falle noch nicht befindet, jedoch aber de fuga suspectus und nicht mit hinlänglicher Caution und Grund-Stücken versehen und angefaßten ist.



In solchen Fällen muß sofort die Casse ad interim einem andern tüchtigen Subjecto, auf Kosten des Arrestati, übertragen, jedoch bey deren Übergabe der Arrestat oder dessen Bevollmächtigter gehörig zu gezogen werden.

Wosfern aber nach erkannter Cassation, der Ausgang des Processus in ulteriore defensione, in Ermangelung eines, nach dem Ermeßsen des vorgesetzten Collegii, von dem Inculpato, auf seine Kosten, zu verschaffenden geschickten Subjecti zur Interims-Verwaltung, nicht abgewartet werden kann; So muß derselbe sich die Besetzung seines Dienstes gefallen lassen, und in casu victoriæ eine anderweite Versorgung bey entstehender Vacanz erwarten.

S. 18. Diejenigen Cassen und Instituta, welche Gelder auszuleihen haben, sollen solche niemals ohne vorherige Anfrage und Approbation ihres Obern und Vorgesetzten, und auf andere Art nicht als unter Beobachtung der deshalb obhabenden Vorschriften und Anweisungen ausleihen, widrigenfalls nicht nur für die eigenmächtig ausgeliehene Gelder sammt Zinsen ex propriis haften, sondern auch noch ausserdem mit willkürlicher Strafe angesehen werden.

S. 19. Da auch die Richtigkeit und Sicherheit Unserer eigenen und anderer publicquen Cassen, am besten erreicht werden kann, wenn die Rendanten mit genauer Prüfung und Bedusamkeit gewählt, dazu keine andere als tüchtige Personen, welche die erforderliche Kenntniß des Rechnungs- und Cassen-Wesens, Ordnung, Affiduität und eine wahre Redlichkeit besitzen, angenommen, ihre Rechnungen und Cassen zum öftern unvernunthet visitiret, über die festgesetzte Termine derer Abschlässe und Rechnungs-Eingaben strenge gehalten, keine Reste statuiret, und selbst die Rendanten für ihre Personen, und in ihrem privat und häuslichen Leben und Wirtschaft nicht ausser Acht gelassen werden; So erinnern Wir sowohl Unsere General-Dicasteria, als Provincial-Collegia, und die besondere Cassen-Aufsesser hiermit so gnädig als nachdrücklich, daß sie alle diese Punkte niemahls verabsumen, vielmehr ohne Nachsicht und Ausnahme auf das genaueste beobachten und in Erfäkung bringen, damit Wir nicht genöthiget werden, die Vorgesetzten selbst deshalb verantwortlich zu machen.

S. 20. Schlichlich verordnen Wir, daß dieses Edict nicht nur überall gehörig publiciret und affigiret, sondern auch einem jeden Rendanten und Casse, die solches concerniret, ein Exemplar davon zugesendet, und bey allen Collegiis den ersten Vortrags-Tag nach Trinitatis jeden Jahres öffentlich verlesen werden soll. Wir befehlen demnach Unsern Dicasteriis und Collegiis, auch sonstigen Bedienten, welche die Aufsicht über Cassen haben, nicht minder Unserem General-Ziscal und denen sämtlichen Fiscalen, auf dieses Edict mit ausserstem Rigueur und ohne alle Ausnahme zu halten, sich darnach in judicando zu achten und auf alle darwider vorgehende Contraventiones unablässig zu vigiliren.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30sten May, 1769.

(L. S.)

Friederich.

von Jariges. von Sagen.

**Instruction für sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, Deputationen und Cassen, zu einer bessern Einrichtung des Cassen- und Rechnungs-Wesens, auch Verhütung der Defecte. De Dato Potsdam, den 27sten Februarii, 1769.**

Seine Königl. Majestät in Preussen etc. etc., Unser allergnädigster Herr, betrachten das Cassen- und Rechnungs-Wesen von der äußersten Wichtigkeit, und als den wesentlichsten Theil des Finanz-Wesens, so, daß Allerhöchstdieselben Dero besonders Augenmerk von je her darauf gerichtet haben, um solches in solche Ordnung zu bringen.

Die von Allerhöchstdenenselfen, sowohl an Dero General-Directorium, als an die Provincial-Cammern, zum öftern ergangene ernstliche Verordnungen, beweisen dieses hinlänglich, und wenn diesen allenthalben gehörig nachgekommen wäre, so würden auch Allerhöchst Dero Absichten schon ehender und völlig erreicht seyn. Mit dem allergrößten Mißfallen aber, müssen Allerhöchst Seine Königl. Majestät bemerken, daß dieser heilsame Endzweck und gute Ordnung, so wie es Deroselben Allerhöchster Dienst erfordert, bis jezo noch nicht hergestellt sey, denn Deroselben General-Cassen erhalten die Gelder aus denen Provinzien, zum Theil noch zu spät, und die Anfertigung und Einsendung der Rechnungen an Dero Ober-Rechen-Cammer, ist bisher so allzufehr verzögert, und dadurch zu großen Unordnungen, Verheimlichungen der Defecte und Verführen treulofer Bedienten, und vielen andern Verlegenheiten, der Weg gebahnet worden, daß dahero Allerhöchst Seine Königl. Majestät unnehro bewogen sind, auf vernünftliche Mittel zu denken, alle diese Branchen, worauf Deroselben Allerhöchstes Interesse vorzüglich beruhet, vors. künftige und zwar von Trinitatis 1769 an, in eine bessere Ordnung zu setzen und zu unterhalten.

Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät lassen dahero Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen und respective Rendanten nachfolgende Instruction ertheilen, und befehlen denselben zugleich alles Ernstes, darauf von Stunde an mit mehreren Nachdruck zu halten, und davon



Davon unter keinerley Prätext, bey Vermeidung der allerschärfsten Ahndung, und daß sie zu denen rigoureußen und exemplarischen Strafen schreiten müssen, auch nur im geringsten abzuweichen.

§. 1. Die Curatores einer jeden Casse, müssen das Casse- und Rechnungs-Wesen, ganz genau kennen, und zum Theil genauer kennen lernen, um die Rendanten übersehen zu können, damit sie es verstehen, und eine gute Ordnung und Promtude nicht allein ihres Seits bekändig ausüben, sondern auch mit allem Nachdruck darauf halten.

§. 2. Müssen die Casse-Sachen bey den Cammern mit mehrerer Attention, als bishero geschähen, tractiret werden; Zu dem Ende sollen von nun an, die Curatores jeder Casse, den Vortrag hiervon allein thun, auch sollen die Casse-Sachen mit andern Landes-Sachen nicht meliret, sondern vielmehr darüber besondere Vortrags-Protocolla, geführt, auch zu Verhütung von nachherigen vielen Rechnungs-Notaten, zuverlässiger denn bishero bearbeitet werden; Und damit nichts übrig gelassen wird, was zu einer prompten und überhaupt sehr gründlichen Bearbeitung der Casse-Sachen dienlich seyn könne; So wollen und befehlen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst, daß von Publication dieser Instruction an, bey jeden Sessionstag, die Casse-Sachen, im Vortrag vor allen andern Sachen den Vortrang haben sollen.

So wie nun aber der gute und prompte Fortgang Seiner Königl. Majestät Casse-Sachen, nicht allein auf den Vortrag, sondern auch auf eine gründliche wohl überlegte und prompte Expedition beruhet; Also ordnen und setzen Allerhöchstdenckte Sr. Königl. Majestät weiter, daß

§. 3. Zur Expedition der Casse-Sachen, ein besonderer Secretarius aus einer jeden Cammer-Cantley ernannt, und dieser Dem General-Directorio, mittelst allerunterthänigsten Berichts nahmentlich angezeigt werden soll, welcher die Casse-Sachen dergestalt prompt bearbeitet und fördert, daß längstens den dritten Tag nach dem Vortrage, ein jedes Decret, bey Strafe der Remotion vom Dienst, Insinuirt seyn, und unter keinerley Vorwand etwas liegen bleiben möge, als weshalb der Präsident und Cammer-Directores, öftere Nachfragen und Recherchen anstellen, widrigenfalls aber Sr. Königl. Majestät dafür responsible bleiben sollen.

§. 4. Die Assignationes an die Casse, müssen ganz deutlich adequat und vollständig angegeben und expediret, der Etat oder die etwanige Approbations-Rescripta darinnen allegiret, letztere auch copieulich beygefüget, und mithin nichts assigniret und ausgehlet werden, was nicht Etatsmäßig, oder durch besondere Approbatoria zur Bezahlung qualificiret ist.

Und da solchennach eine jede Post, dem Etat gemäß oder durch besondere Ordres sowohl in Einnahme als Ausgabe, justificiret seyn muß; So wird alsdann der Endzweck, das Rechnungs-Wesen in Ordnung zu halten, leicht erreicht, und dadurch allen den bisherigen vielen Rechnungs-Notaten und Weitläufigkeiten vorgebeuet werden. In ganz besondern Fällen aber müssen

§. 5. die Cammern die erforderliche Approbations-Rescripte alsfort, und mit der ersten Post bey Seiner Königl. Majestät General-Directorio dergestalt erbitten, daß solche bey dem nächsten monatlichen Casse-Abschluß und Visitation, schon produciret werden können. Und da auf die Justificatoria bey jeder Rechnung allerdings sehr viel ankömmt; So müssen auch

§. 6. bey einer jeden monatlichen Visitation und Casse-Abschluß, alle Beläge, sowohl über die Einnahme als Ausgabe nicht allein vorgezeigt, sondern auch ganz genau und mit aller Aufmerksamkeit revidiret werden, damit und wenn bey ein und andern Belag etwas fehlerhaftes bemerkt würde, solches in dem Casse-Visitations-Protocoll mit Fleiß annotiret, und bey dem nächsten Vortrag ohne Unterlaß rediret werden kann.

§. 7. Die Rendanten müssen auch, wenn sie zu Justificirung ihrer Rechnungen, Atteste nöthig haben, solche ganz ohnefehlbar noch vor dem monatlichen Casse-Abschluß bey der Cammer nachsuchen; und diese ist verbunden, ihnen solche ohne den geringsten Anstand zu ertheilen.

Wenn nun solchergestalt, Monat vor Monat fortgefahren, und auf eine gute Ordnung mit Nachdruck und Verstand gehalten, keinesweges aber so leger, und zum Theil recht unverantwortlich und gröblich mit Seine Königl. Majestät Casse-Wesen weiterhin verfahren wird; So können auch die Rechnungen prompt angefertiget und eingesandt, und alles von Jahr zu Jahr in der besten Ordnung erhalten werden; Wozu aber noch gehört, daß

§. 8. alle Gefälle ohne Unterschied prompt eingehen, nicht aber denen von Seiner Königl. Majestät wiederholtlich erlassenen allergnädigsten Befehlen ganz entgegen, Reste statuirt werden müssen. Und dieses nun allenthalben möglich zu machen; So haben

§. 9. die Cammern überall auf Pränumerations zu arbeiten, damit, so wie das vorige Jahr verlossen ist, alles berichtiget seyn möge. Hiernächst aber befehlen Dieselben Dem sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern allergnädigst, nunmehr auch darauf bedacht zu seyn, daß

§. 10. bey denen General-Cassen, gleichwie vor dem Kriege, ein eiserner Bestand hinwiederum angeschaffet und unterhalten werde; Wie sie denn auch hierüber, und wie dieser Endzweck am leichtesten erreicht werden möge, die Vorschläge derer Cammern bey Dem General-Directorio des baldigsten vornehmen wollen.



Was nun überhaupt noch die prompte Anfertigung derer Rechnungen betrifft; So werden die 2c. Cammern

§. 11. auf das unterm 29sten Jan. 1768 dieserhalb an sie erlassene Circular-Rescript, hiernit allergnädigst verwiesen, als wöbey es sein unveränderliches Bewenden hat.

Damit aber dieses alles desto gewisser in Befolgung gebracht werden möge; So müssen auch

§. 12. die Special-Rendanten die zu völliger Justification ihrer Rechnungen, noch nöthig habenden Atteste, nicht etwan allererst mit Ablauf des Jahres, sondern in Zeiten nachsuchen, dergestalt, daß sie mit dem ersten May jeden Jahres, schon im Stande seyn müssen, denen Cammern anzeigen zu können, daß ihnen bey ihren Rechnungen nichts mehr fehlet; Wie denn die Cammern nicht allein hierauf zu halten, sondern auch dahin zu sehen verbunden sind, daß dem Rendanten mit allem, was zu Justification seiner Rechnung gehöret, in Zeiten an die Hand gegangen wird, woraus ihnen alsdenn allemahl die sichere Ueberzeugung werden muß, daß der Anfertigung und Einlieferung einer jeden Rechnung, nichts mehr im Wege stehet. Und so fallen auch

§. 13. in Ansehung der Haupt-Rechnungen, alle Hindernisse von selbst hinweg, wenn besonders, wie §. 6. verordnet worden, bey einer jedesmahligen Cassen-Visitation, mit denen Belägen vorgeschriebenermaßen procediret, und wegen der Resse nach Massgabe des 9ten §. verfahren wird.

Elichergestalt wird auch die prompte Anfertigung der Rechnungen dadurch sehr merklich befördert werden, wenn

§. 14. die Rendanten, im Monat December jeden Jahres schon anfangen ihre Rechnungen anzufertigen, dergestalt, daß da die mehresten Positionen bestimmt sind, sie nicht nur die Rechnungen strokweise liniren und rubriciren, sondern auch alle Titul und Positiones, so fix sind, immer eintragen, mithin bey dem Schluß, nur die Lücken von denen steigenden und fallenden Positionen ausfüllen, den Titul ad Extraordinaria completiren, und die Rechnung einbinden lassen dürfen.

§. 15. Bey der Cassen-Visitation pro Martio jedes Jahres, welche allemal Anfang Aprilis geschiehet, muß der Rendant zugleich dociren, daß er seine Rechnung auf vorgeschriebenen Fuß angefertigt habe, auch zugleich das Duplicat und Triplicat davon vorzeigen, und daß solches geschehen, muß im Cassen-Visitations-Protocollo deutlich angemerket werden.

§. 16. Ob nun wohl vorher verordnetermaßen alles an die Hand gegeben wird, was einen ununterbrochenen Fortgang und prompten Abschluß einer jeden Rechnung ganz nothwendig mit sich führen muß; So kann indessen doch eine allgemeine Verfügung bey einer besondern Anwendung in diesem und jenem Fall, und wie es zuweilen die Umstände mit sich bringen, eine Ausnahme leiden. Und diese Ausnahme könnte vielleicht bey denen Ober-Steuer-Cassen-Rechnungen, in Absicht derer mit denen Unter-Cassen habenden vielen Abrechnungen, und bey denen in Administration stehenden Domainen und Aemtern in Betracht dessen, daß sich die Administratores derselben, nicht leicht mit Vorwissen abgeben dürfen, am allerersten statt finden; insofern der prompte Abschluß bey denen Ober-Steuer-Cassen-Rechnungen, keinen sonderlichen Schwierigkeiten ausgesetzt bleiben kann, wenn nur die Einführung und Unterhaltung einer guten Ordnung und Promittende bey denen Rechnungen der Unter- oder Special-Rendanten, nach Vorschrift dieser Instruction mit Attention und Fleiß gearbeitet wird; denn wenn diese letztere in der Vorschriftmäßigen Ordnung und Promittende gesetzt und unterhalten werden; so wird der Abschluß ihrer Rechnungen sowohl, als die jedesmahlige Abrechnung mit den Ober-Steuer-Cassen, mit Abschluß ihrer Haupt-Rechnungen nicht viel über die bestimmte Zeit, zu verweilen nöthig haben.

Dessen ohngeachtet aber wollen Sr. Königl. Majestät bey diesen genannten zweyerley Arten Rechnungen, in denen dabey sich erregenden dringenden Fällen, eine Ausnahme statt finden lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß in solchen Fällen die Krieges- und Domainen-Cammern in Seiten um eine Dilation zum Abschluß dieser Rechnungen, bey Dero General-Directorio nicht allein ansuchen, sondern auch die Ursachen von solchen Impedimentis gründlich und dergestalt dociren, daß daraus eine unvermeidliche Ausnahme und Dilation ganz unumstößlich bewiesen wird. Demnachst aber müssen die Cammern, bey diesen mit hiñsälllichen Gründen begleiteten Ansuchen, zugleich die Zeit bestimmen, wenn diese Rechnungen eingefandt werden sollen, und hierbey versteht sich von selbst, daß dazu nicht ein Allzeit hinaus gesetzt, und Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Intention ganz zuwider laufender Termin angenommen, und außerdem aber auch damit ganz ohnsehrbar und prompt inne gehalten werden muß.

Und wie im übrigen diese Ausnahme nur schlechterdings in dringenden Fällen statt haben soll; Also sind auch Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst überzeugt, daß dergleichen Hindernisse selbst bey denen in Administration stehenden Domainen, wenig vorkommen können, wenn die Krieges- und Domainen-Cammern nach Vorschrift Allerhöchst Dero Instruction auf die Anlage, den Betrieb und Fortgang einer jeden Rechnung ein aufmerksames Auge haben, und auf die Berichtigung derselben bey jedem Monats-Schluß, und so Monat für Monat fort, unablässig dringen, und wann sich denn ja, dieser guten Ordnung ohngeachtet, außerordentliche Hindernisse finden sollten; so müssen die Cammern bey einer solchen Aufmerksamkeit, dieselben lange vorher zu sehen, und demselben nöthige Maßregeln entgegen zu setzen im Stande seyn.

Heber



Ueberhaupt aber wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, daß denen respectiven Rentanthen, bey welchen sich Hindernisse und Schwierigkeiten zu prompter Abschließung ihrer Rechnungen, mit guten Grunde voraus setzen lassen, bestimmte Termine gezeiget, und dem General-Directorio ein vor allemahl positive angezeigt werde: Binnen welcher Zeit ein jeder solcher Rentant, seine Rechnung bey einer irremissiblen Strafe von Zehen Rthlr. zur Invaliden-Casse, bey der 2c. Cammer übergeben soll. Hierbei aber machen Seine Königl. Majestät abermahls die expresse Einschränkung, daß hiezu nicht ein solcher Termin gewählt werde, wodurch Se. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, in prompter Beseitigung des Rechnungs-Wesens, zuwider gehandelt, und dadurch zu einem bishero sehr gewöhnlich gezeigten Mißbrauch und Verschleß der Sachen, Anlaß gegeben wird; vielmehr muß im widrigen Fall die vorderns geordnete Strafe von Zehen Rthlr. von einem jeden säumigen Rentanten unablässig beygetrieben, und derselbe dadurch zu einer Accurateße und Promptude angewöhnet werden.

§. 17. Endlich setzen Se. Königl. Majestät zu Coupirung aller Verfüren bey denen Cassen hiermit pro principio regulativo feste: daß sowohl über die Münz-Sorten selbst, als bey derselben Einnahme und Ausgabe, specifique Sorten-Zettul nicht allein geführt, sondern daß dieselben auch alle Monate bey jeder Cassen-Visitation, ohne nur einen Thaler publicquer Gefälle oder irgend eine Casse im Lande davon auszuschließen, auf das allerschärfste revidiret und untersucht, und das dabey abgehaltene Cassen-Visitation-Protocoll, an seine Behörde eingesandt werden soll: Unterläßt es der, dem die Visitation der Casse obliegt; so soll er sogleich removiret, der Präsident aber, so es nicht mit der ersten Post angezeigt, zur besondern Verantwortung gezogen, und bey einer sich äussernden unzeitigen Nachsicht ebenfalls removiret werden, weilen Allerhöchst Seine Königl. Majestät denen bisherigen groben Unordnungen und Saudereyen derer Bedienten, weiter nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind.

§. 18. Wie es abrigens mit exemplarischer Befrafung derer Cassen-Defecte und Verfüren, so sich bey Königlichem Landes-Servis-Cammerey und den Cassen öffentlichen Anstalten und Wilder-Stiftungen zu halten, darüber behalten Seine Königl. Majestät Sich bevor, höchsthero Willens-Reinung, durch ein nächstens zu emanirendes besonderes Edict, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit darauf allemahl gesprochen, und der Treulosigkeit gewissenloser Rentanten, endlich Ziel und Maas gesetzt werden könne. So wie nun schließlich

§. 19. dieses alles die leichteste Art ist, das Cassen- und Rechnungs-Wesen in guter Ordnung zu halten, einen reinen Abschluß zu machen, und allemahl binnen 2 Tagen eine Rechnung prompt anfertigen zu können; Also hegen auch Allerhöchst Seine Königl. Majestät zu Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Deputationen und Rentanthen, das allergnädigste feste Vertrauen, es werden dieselben diesen allen aufs genaueste nachleben, und hieroon unter keinerley Vorwand, auch nur im geringsten abweichen, oder von denen in dringenden Fällen gemachten Ausnahmen einen Mißbrauch machen; Wie denn Allerhöchst Dieselben in solchem unverhofften Fall sich einzig und allein an den Präsidenten, die Directores und Cassen-Curatores jeder Cammer, auch sonstige Vorgesetzte, halten, und die Hinterrücksetzung Dero Allerhöchsten Verordnungen, auf das allerschärfste ahnden werden. Zugleich aber werden sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, hiermit allergnädigst befehliget, das weitere allergehorsamst zu verfügen, und sowohl die Rentanten der Haupt- als Special-Cassen, hiernach allenthalben forderkamt zu instruiren. Gegeben Potsdam, den 27sten Februarii, 1769.

(L. S.)

Friederich.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind des verstorbenen Commercenrath Ernst Christian Scörensbergs Gärten, nachdem der Conractor Concurfus um derselben Veräußerung angehalten, subhastiret, und zu dem Ende vorhero taxiret: 1.) der Garten, zwischen des Senatoris Kolthen, und dem Stiftsgarten, nebst Gebäude, Bäumen, Hecken, und was dazu gehöret, nach Invald der Taxe auf 408 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf.; und 2.) der andere, zwischen dem Stifts- und des Justizrath von Serdes Garten, gleichfalls mit allen Zubehör. 72 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. Da nun zu solchem Verkauf die Termine auf den 25ten September zum ersten und den 29ten November a. c. zum andern, dergleichen den 31sten Januarii 1770 zum dritten, und letztenmal angezeiget: So haben sich die Käuferer alsdann zu gesellen, und die Reißbietende die Abdiccion zu erwarten, wovon der niemand gebüret werden soll. Signatum Stettin, den 24ten Julii, 1769.

Königlich Preussische Kammerliche Regierung.

Es sollen in Termino den 4ten September c. Nachmittags um 3 Uhr, auf dem hiesigen Königlichem Backhof zwey Fässer Domingo und Martinique Coffee, welche mit Schiffer Christian Andersen von Marzeilles anhero gebracht, unterwegens aber beschädigt worden, öffentlich an den Weisbietenden vor haare Bezahlung verkauft werden. Liebhabere werden ersuchet, sich daselbst einzufinden. Signatum Stettin, im Seegericht, den 17ten Augusti, 1769.

Erster Anhang.



## Erster Anhang.

Num. XXXIV. den 26. Augustus, 1769.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

## 3. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen den 23ten Augusti a. c. Nachmittags um 3 Uhr, einige auf dem Königlichen Nachhose liegende Waaren, bestehend in 3 Käffern Provençeröl, 2 Käffen Sgracus, 2 Käffen Mustat, 1 Kiste Maloasierswein, 2 Käffen Brunellen und Pfäumen, und 1 Faß mit Mandeln in feinen Schalen; folgenden Tages aber in des Kaufmann Frieseners Hause, Vermittags, 1 Balken Balenz und 1 Faß Treibingmandeln, desgleichen 1 Both Baumöl; Nachmittags aber in dem Küse'schen Speicher, 10 Both Cerinthen, plus licenti gegen baare Bezahlung verkauft werden. Liebhabere werden sich also an gedachten Orten einfänden. Stettin, den 20ten Augusti, 1769. Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es sollen den 23ten Augusti a. c. Nachmittags um 2 Uhr, verschiedene Stück-Zöffer von 14, 12, 9 auch 5 Orbst, in dem Keller unterm Rathhause, öffentlich verauktionirt werden.

Es soll des Nagelschmidt Meister Johann Heinrich Hefmannus Haus, in der Baumstraße gelegen, welches von denen geschwornen Beikenten zu 1458 Rthlr. 8 Gr. taxirt, und woben eine Wiese, die jährlich 5 Rthlr. Miete trägt, und also zu 100 Rthlr. zu schätzen, folglich die ganze Taxe 1558 Rthlr. 8 Gr. ausmachet, im Stadtgericht in Terminis den 4ten October und 13ten December a. c., ingleichen den 14ten Februarii 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastirt werden. Liebhabere können sich einfänden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licenti in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 27ten Julii, 1769.

Director und Assessores des Stadtgerichts zu Alten-Stettin.

Da sich in denen angefezt gewesenen Licitationsterminen dierer Wohlfischen Creditorum beyden Häuser, Speicher und Garten, woben das erkere worin der Debitor wohnt zu 3583 Rthlr. 16 Gr., das zweyte mit dem Hintergebäude zu 3803 Rthlr. 8 Gr., und der Speicher nebst den Garten zu 2759 Rthlr. taxirt, keine annehmbliche Liebhabere gefunden, außer daß vor dem Speicher und den dabey befindlichen Garten von dem Kaufmann Boyette 1925 Rthlr. geboten; so werden diese 3 Immobilien, eam peritenciais, abermalen zum selten legalen Verkauf ausgeschrieben, und dierhalb Termini subhastationis auf den 4ten October und 13ten December a. c., ingleichen den 14ten Februarii 1770, anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich in gedachten Terminis im Stadtgericht, Nachmittags um 2 Uhr einzufänden, ihren Both ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licenti additio pura ertheilet werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 27ten Julii, 1769.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es soll des Huf- und Waffenschmidt Meister Christoph Saalens Haus, in der grossen Bollweberstraße gelegen, welches von denen geschwornen Beikenten zu 711 Rthlr. 9 Gr. taxirt, im Stadtgericht in Terminis den 4ten October und 13ten December a. c., ingleichen den 14ten Februarii 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastirt werden. Liebhabere können sich einfänden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licenti in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 27ten Julii, 1769.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es soll des Bügler und Schuster Meister Christian Simons, in der Baumstraße belegenes Haus, welches von denen geschwornen Beikenten zu 605 Rthlr. 2 Gr. taxirt, im Stadtgericht in Terminis den 4ten October und 13ten December a. c., ingleichen den 14ten Februarii 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastirt werden. Liebhabere können sich einfänden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licenti in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 27ten Julii, 1769.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es soll des seligen Herrn Senatoris Daberkows Erben auf der Schiffbauers-Lastabie belegener Speicher und Garten, publice am Meißbleibenden verkauft werden. Die Taxe von denen geschwornen Beikenten des Speichers beträgt sich zu 1579 Rthlr. 18 Gr. des Gartens zu 238 Rthlr. 20 Gr., und sind Termini subhastationis auf den 23ten Augusti, 25ten October a. c. und 3ten Januarii 1770, Nachmittags



mittags um 2 Uhr anberahmet; Liebhabere werden ersucher, in gedachten Terminis sich im Lobfamen Stadtgericht einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino Additionem puram zu gewärtigen.

Es soll des hiesigen Bürger und Glasfactor Johann Nicolaus Lantmann am Hofmarkt belegenés Haus, publice an Weisfahrenden verkauft werden. Die Taxe von den geschwornen Werkleuten beträget sich zu 1777 Rthlr. 5 Gr., und sind Termini licitationis auf den 25ten August, 25ten October, a. c. und 5ten Januar. 1770, Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Liebhabere werden also ersucher, in gedachten Terminis sich im Lobfamen Stadtgericht einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino Additionem puram zu gewärtigen. Es ist auch eine Wiese bey diesem Hause, so nach deren Revenües zu 200 Rthlr. zu schätzen.

Es sollen des selbigen Brannweinbrenner Schildts, in der Kuhstrasse belegenés Haus, rebst deren dazu gehörigen neuen Hintergebäuden in der Wallstrasse, so beste von denen geschwornen Werkleuten zu 1389 Rthlr. 4 Gr. taxiret, wozu die Wiese praeter propter 60 Rthlr. gerechnet, und also in allen 1449 Rthlr. 4 Gr. beträget, im Lobfamen Stadtgericht in Terminis den 21sten Junii, 23ten August und 5ten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr publice subhastret werden; es werden also Liebhabere sich einzufinden, und hat plus licitans additionem zu gewärtigen.

Wir Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen ad instantiam derer Schifffere Lüdike und Schmidt, tutorio nomine derer Krülen Kinder, des Zucker Stephansen Erben Haus, auf der Schifffbauerslaffade, und welches von denen Gewerckleuten zu 461 Rthlr. 20 Gr. taxiret, publice an den Weisfahrenden verkauft werden soll. Termini subhastationis sind deshalb auf den 17ten Julii, den 14ten September und den 13ten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet. Liebhabere werden also ersucher, in obbenannten Terminis sich in dem hiesigen Landfischen Gericht einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, da dann plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Last., den 27ten April, 1769.

#### 4. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem in denen Königlichen Hinterpommerschen Aemterforsten folgende Holzarten per modam licitationem debittret werden sollen, als: Im Amte Friederichswalde: Friederichswaldsche Revier: 20 starke fichtene Balken, 60 dito mittel, 150 Sparrstücke, 100 dito Wohlstücke, und 400 Faden fichten Schiffsholz. Hohenkrugische Revier: 20 starke fichtene Balken, 50 mittel dito, 100 Sparrstücke, 50 Wohlstücke. Neubausche Revier: 20 starke Balken, 50 mittel dito, 150 Sparrstücke, 100 Wohlstücke. Im Amte Rangardten: Rothenfärsche Revier: 20 Eichen zu Stab, und Klappholz, 200 Faden elfen Schiffsholz. Neubausche Revier: 10 Eichen zu Stab, und Klappholz, 200 Faden fichten Schiffsholz. Im Amte Stevenis: Stevenische Revier: 30 mittel Balken, 120 Sparr, 120 Wohlstücke, 25 Faden büchen Schiffsholz, 100 Faden Eichen, 500 Faden Fichten. Hohenbrückische Revier: 30 mittel Balken, 120 Sparr, 120 Wohlstücke, 50 Faden Eichen, 25 Faden Birken, 500 Fichten. Grafenbergische Revier: 100 fichtene Wohlstücke, 25 Faden fichten Schiffsholz. Im Amte Saanis: 24 Schock klein Klappholz, 8 Schock Orbstöden. Im Amte Gülzow: Gültzowische Revier: 10 Schock klein Klappholz, 8 Schock Orbstöden, 10 Eichen zum Schiffbau. Pribbernowische Revier: 20 starke fichtene Balken, 50 mittel Balken, 60 Sparrstücke, 30 Wohlstücke. Im Amte Waffow: 50 Faden büchen Schiffsholz. Im Amte Rügenwalde: Henkenhagen- und Kugelwitzer Revier: 30 Stück Eichen zum Schiffbau. Bershagen-Datschhagen- und Schlaminer Revier: 100 Eichen zum Schiffbau. Maltowische Revier: 70 Eichen zum Schiffbau. Wendhager, Damerow- und Unglinsche Revier: 100 Stück Eichen zum Schiffbau, und hierzu Licitationstermine auf den 16ten und 22ten August, und 5ten September a. c. anberahmet worden; als wird solches jedermänniglich hierdurch bekannt gemacht, und können Liebhabere welche resolutionet sind, obenspecificirte Holzforsten, in einem oder andern Revier, entweder ganz oder zum Theil zu erhalten, sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, das plus licitans gegen Verahlung in Friederichs-Or bis auf Königliche allergnädigste Approbation das Holz addiciret, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 11ten August, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es soll die Wassermühle zu Leba, im Amte Laueburg, bey welcher nicht nur eine neue Schenke, sondern auch eine neue Fressen erbauet worden, in Terminis den 18ten Julii, 17ten August und 19ten September a. c. auf hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation erlich verkauft werden. Kaufwüßigen wird dabero solches hierdurch bekannt gemacht, und können dieselben in diesem Terminis, besonders in ultimo Termino ihre Conditions und Offerten ad protocollum geben, und gewärtigen.



gewürigen, daß plus licitanti, und der die besten Conditiones machet, diese Mühle bis auf allerhöchste Approbation addiciret werden soll. Signatum Cölin, den 24ten Junii, 1769.

Königlich Preussische Könige Ahe Krieges- und Domainen-Cammer-Deputacionen-Collegium.

Es hat die Frau Antoinette Kuhl, schon in Anno 1767 bekannt gemacht, daß sie ihre bey der Stadt Bahn belegene Wassermühle zu verkaufen willens sey; es haben sich die damaligen Käufer aber davon gestossen, daß die Mühlegebäude sehr verfallen gewesen. Wann nun die Mühle nachher neu aufgebauet, und in vollkommenen Stande gesetzt ist; so wird zum Verkauf derselben an den Meistbietenden Terminus auf den 28ten Septembris a. c. angesetzt, alsdann die Liebhaber sich in Stettin bey dem Herrn H. Frath Contius zu melden, die Conditiones zu sehen, und ihr Gehorh ad protocollum zu geben haben.

Der Müller Meister Frosch, auf Zausenbeck am Halbeschen See, unter dem Herrn Kriegesrath Winkelmann, will seine Wasser-Rorn-Stampf- und Schneidemühle, aus freyer Hand verkaufen. Kaufsbeliebige werden ersuchet, sich bey ihm einzufinden, und Handlung zu pflegen.

Ad instantiam Creditorum des entwichenen Tobackspinner Johann Gottlieb Schmollinge, soll dessen in der Vorstischen Straße belegenes, und deductis deducendis auf 380 Rthlr. taxirtes Wohnhaus, worin 116 Rthlr. 10 Gr. Königl. Douceur-Gelber vorrätzig liegen, in Terminis den 2ten October und 4ten December a. c., imgleichen den 8ten Februarii a. f., subhastiret, wie nicht weniger dessen Meubles in Terminis den 2ten October a. c. veractioniret werden; wie solches die allhier, zu Stettin und zu Pritz affigirte Patente mit mehrern besagen. Dahero sich Liebhaber einzufinden, und in Terminis ultimo gegen das höchste Gehorh den Zuschlag zu gewärtigen haben. Signatum Stargard, in Judicio, den 21sten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Des Kaufmann Carl Heinrich Grähmachers, hieselbst auf dem grossen Wall, zwischen dem Bäcker Biegelmann, und den Juden Hircus, belegenes Haus, nebst dazu gehörigen Hauswiese, so auf 484 Rthlr. 3 Gr. taxirt werden, soll den 3ten October und 7ten December a. c., imgleichen den 9ten Februarii a. f., und wenn solches ein Sonntag, den folgenden Tag öffentlich gerichtlich verkauft werden; wie solches die allhier in Curia, auch zu Stettin und Pritz affigirte Subhastationspatente des mehrern besagen. Stargard, in Judicio, den 22sten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Des Schneider Blocks, hieselbst in der Pelzerstraße, zwischen der Witwe Weglorn, und Schuster Schönemann belegenes, und auf 129 Rthlr. 12 Gr. taxirtes Haus, soll in Terminis den 4ten October und 7ten December a. c., imgleichen den 10ten Februarii 1770, oder wenn ultimus Terminus ein Sonntag, den nächst folgenden Tag öffentlich gerichtlich verkauft werden, und sind die Proclamata allhier, zu Stettin und Pritz affigirte; welches in jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Signatum Stargard, in Judicio, den 24sten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Des Bohrenschmidt Herrmanns, allhier in der Wollweberstraße, zwischen Niek, und Struckmann belegenes, und auf 92 Rthlr. taxirtes Haus, soll in Terminis den 5ten October und 8ten December a. c., imgleichen den 11ten Februarii a. f., wenn aber solcher ein Sonntag, den nächst folgenden Tag den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden, und hat plus licitans vor dem Stadtgericht die Addition zu gewärtigen. Die Proclamata sind allhier, zu Stettin und Pritz affigirte. Stargard, in Judicio, den 25sten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Das hieselbst auf der Clemensischen Wiese im ersten Gange belegene, des Raschmacher Gottfried Stephanen Witwe zugehörige Haus und Garten, soll in Terminis den 6ten October und 9ten December a. c., imgleichen den 12ten Februarii a. f., oder wenn solcher auf einen Sonntag fällt, den nächst folgenden Tag gerichtlich verkauft werden. Die Taxe beträgt 169 Rthlr. 4 Gr., und sind die Proclamata allhier, zu Stettin und Pritz affigirte. Signatum Stargard, in Judicio, den 25sten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Camin soll des Bürgers und Schneiders Meister Wulf rammns, in der Nieverhoff an der Eke, bey dem Schuster Meister Carl Lüpken, stehendes Haus, oburgens es alienum verkauft werden, und sind diese wegen Terminis licitacionis a. f. den 17ten Augusti 1769 und 25ten Septembris a. c. präfigirte. Es wird demnach solches Haus hiermit ad hactam publicam gestellet, und Kauflustige eingeladen, in dictis Terminis Vormittags um 10 Uhr ihr Gehorh ad protocollum vor dem Magistrat hieselbst einzubringen, und zu gewärtigen, daß plus offerenti in ultimo Terminis gegen baare Zahlung in jezgen Courant siches addiciret, und verlassen werden soll. Signatum Camin, den 28sten Julii, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Da auf Veranlassung des Königl. Hofgerichts zu Cölin, vom 19ten Julii a. c., die von dem Ständer Michaelis zu Cölin, in Berwalde belegene Händelsche, a. Tor. cursu e. ständene Grundstücke, als Haus



Haus und Landung, weil er solche a 423 Rthlr. zu bezahlen nicht vermögend gewesen, auf dessen Periculum nochmals zum anderweitigen Verkauf ausgetreten werden sollen, in vorigen Termine aber nur 224 Rthlr. dafür offeriret worden; so werden dazu Termini licitationis auf den 1sten September, 12ten October und 13ten November a. c. hierdurch von neuen präfigiret; in welchen sich die Kauflustige vor dem combinirten Adelichen und Magistratsgerichte in Beerwalde melden, und ihr Geboth ad protocollum geben können, der Meißbietende hat in dem letzten Termine zu gewärtigen, daß ihm diese Grundstücke bis auf Approbation des Königlichen Hofgerichts gegen baare Bezahlung sollen zugeschlagen werden. Beerwalde, den 1sten Augusti, 1769. Combinirtes Adeliches Magistratsgerichte.

Da ad instantiam des Advocati Fisci Calow qua Contradictoris von Herzberg Lottinschen Concursus, folgende Lehnparticul im Neuen-Stettinischen Kreise belegen, als die Güther, so ehemalen dem Hauptmann George Friederich von Herzberg gehören, nemlich: 1.) Das antere sogenannte grosse Gut in Letzin nebst drey dienenden halb Bauren, zwey Cossäthen und einem Hofe zur Taxe von 2710 Rthlr. 21 Gr. 7 $\frac{1}{2}$  Pf. 2.) Das Busch-Guth Jeduth zur Taxe von 707 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. 3.) Das Gut Steinburg zur Taxe von 664 Rthlr. 14 Gr. 4.) In Barchenbrügge ein ganzer und zwey halb Bauerhöfe mit der Taxe von 1076 Rthlr. 22 Gr. 8 $\frac{1}{2}$  Pf. 5.) Das Gut Barchen zur Taxe von 339 Rthlr. 10 Gr. 3 $\frac{1}{2}$  Pf. dergleichen welche ehemahln Lieutenant George Caspar von Herzberg besessen. 1.) die beyden Güther in Warenbusch, so Schäume benachet, nebst einem Geldgebenden Bauren und zwey Cossäthen zur Taxe von 1933 Rthlr. 7 $\frac{1}{2}$  Pf. 2.) das Gut in Warenbusch so Drause benachet, nebst dazu gehörigen zwey Cossäthen zur Taxe von 916 Rthlr. 9 Gr. 2 $\frac{1}{2}$  Pf. in Termine von 9 Monaten, wovon 2 Monat für den ersten bis den 29sten May, 3 Monat für den andern bis den 28sten Augusti, und 3 Monat für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und also in befragter, besonders aber in Termino peremptorio & ultimo den 29sten November a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden sollen; So sind dieserhalb alle diejenigen, welche solche zu kaufen Lust haben, durch Subhastations-Patente, welche zu Coblin, Alten- und Neuen-Stettin. affigiret worden, vorgeladen; und dienen zugleich zur Nachricht, daß mit Ablauf des Termini peremptorii & ultimi den 29sten November a. c. herge und vorewehnte Güther dem Meißbietenden zugeschlagen, und Niemand weiter gehört werden, auch die Sistirung eines pinguioris emporis nicht statt finden solle. Signatum Cölin, den 13ten Februarii, 1769. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

In Schläme soll die Hospitalbude hinter der Kirche, nebst darunter befindlichen Kellern, welche auf 141 Rthlr. 11 Gr. taxiret, an den Meißbietenden verkauft werden; hierzu sind Termini subhastationis auf den 1sten September, 27sten October und 29sten December a. c. anberahmet; die Kauflustige müssen sich jedann, und höchstens in dem letzten Termine zu Rathhause einfinden, da dann dem Meißbietenden diese Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

In Schläme soll ad instantiam des Gummischen Concursus, des Stabschöfger Stengels Haus, in der Cöslinischen Straffe, welches auf 350 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. gewürdiget, an den Meißbietenden verkauft werden, wozu Termini subhastationis auf den 1sten September, 27sten October und 29sten December a. c. anberahmet worden; die Kauflustige müssen sich höchstens in dem letzten Termine zu Rathhause einfinden, da dann dem Meißbietenden dieses Haus zugeschlagen werden soll.

Ad instantiam der Senatorinn Dubislavla, wider die von Bodeck zu Wetzin, sollen 5 Stück Haarnadeln mit Diamanten besetzt, und welche nach der gerichtlichen Taxe 90 Rthlr. gewürdiget, in Termine den 21sten Julii, und in Termino ultimo den 22sten September a. c. öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden. Es wird demnach solches jedermann bekannt gemacht, und haben sich Kauflustige vor Unserm Hofgerichte zu melden, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung gedachte diamantene Haarnadeln überlassen, und zugeschlagen werden sollen. Signatum Cölin, den 5ten Junii, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Friederich, König in Preussen etc. etc., fügen hiermit männiglich zu wissen, was massen das im Pommerschen Kreise belegene Gut Schellin, so nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf 16295 Rthlr. 3 Gr. nach der hiesigen Taxe gewürdiget worden, auf Verlangen der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer subhastiret werden soll; welchemnach stellen Wir zu jedermanniglich feilen Kauf obgedachtes Gut Schellin, mit allen seinen Vertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschriben, mit der taxirten Summe der 16295 Rthlr. 3 Gr. Citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, solches Gut mit Zubehör zu erkaufen, auf den 26sten Julii, den 1sten November a. c. den 31sten Januarii 1770, und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf abschließen, aber gewarten können, das im letzten Termin das Gut den Meißbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen



geschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehört werde. Das ist Unser Wille. Urkunde  
lich unter Unserm Regierungssiegel gegeben. Stettin, den 19ten April, 1769.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Herrn Apotheker Weckers, soll des Kaufmann Guses, beim Ritzhowschen Bruch  
hieselbst belogene Kadel, welche nach der hiesigen Pauschulenanzeige 6 Schiffel Einfall hält, und 200  
Rthlr. taxiret worden, dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden. Die präfixirten Termini sind  
der 21ste Julii, der 22ste September, imgleichen der 24ste November a. c. und hat plus licitans coram  
iudicio die Addection zu gewärtigen. Signatum Stargard, den 13ten May, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Ad instantiam des Kürschner Weda jun. und des Bäcker Speters als Curatoris der Dehnelschen  
Zocher, soll das alhier in der Pyritschen Straffe, zwischen dem reformirten Schulhause, und Schneider  
Weßphal belegene Dehnelsche Haus, so auf 265 Rthlr. gewürdiget, in Terminis den 28ten Julii, 29sten  
September und 1sten December a. c. gerichtlich dem Meißbietenden addiciret werden. Signatum  
Stargard, in Judicio, den 30ten May, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Das hieselbst in der Schufstrasse, zwischen dem Klemperer Weber, und Schuster Köhn belegene Kehr-  
pfehnische, auf 224 Rthlr. 19 Gr. taxirtes Haus, soll mit dem bereits geschwichenen Geboth der 200 Rthlr.  
in Terminis den 26sten Junii, 27sten Augusti, und 31sten October e. a. dem Meißbietenden verkauft  
werden. Signatum Stargard in Judicio den 26sten April 1769.

Eben daselbst soll des Schlichter Schreibers in der Mühlen-Straffe, neben der Witwe Dickowin,  
und Kaufmann Wittmer be egene Haus, welches auf 211 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. taxiret, den 27ten Junii,  
24sten Augusti, und 30sten October e. plus licitanti gerichtlich addiciret worden. Signatum Stargard  
in Judicio den 26sten April 1769.

Als die beyden Bürge: Johann Risch und Carl Friederich Lange, conjunctim auf des Debitoris  
communis denari Christiani Rasch neues Wohnhaus N. 51. cum pertinentiis, an Hofraum, Stallung,  
Obst- und Küchengartens, so inclusive der dabey gelegten wüßten Hausstelle 1084 Rthlr. 15 Gr. taxiret,  
daro 500 Rthlr. Kaufpretium ad pro-collum offeriret; so wird solches hierdurch denen etwanigen mehr-  
tern Kaufsuffigen bekannt gemacht, und auf den 31sten Julii, 21sten Augusti und 1ten September a. c.  
Vormittags anderweits Termini licitationis anderadnet, in specie aber denen respectiven Creditibus an-  
heim gestellt, mittelst Bestellung eines communis mandatarii ad Ada, höchstens in ultimo Termine pin-  
guiorum emtorem zu sükiren, oder, in Entziehung dessen, und falls niemand ein mehreres darauf geboten,  
zu gewärtigen, das vorbemelbete Wohnhaus, cum pertinentiis, samt der wüßten Hausstelle und Zubehör,  
in ultimo Termine ohne weitere Umzüge denen beyden gemeinschaftlichen Käufern für dem Botz der 500  
Rthlr. nicht nur käuflich werde zugeschlagen, sondern auch communis mandatarius Creditorum ex officio  
ad Ada constituiret werden; wie denn zugleich das alte Wohnhaus des Debitoris communis No. 52,  
nebst Hofraum, Stallung und Gartens, cum Taxa ad 166 Rthlr. 4 Gr., imgleichen die Scheune auf  
dem Brink, und dem dabey fürhandenen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 163 Rthlr., in Termi-  
nis licitationis pradiis öffentlich an Gerichtsstelle mit subhastret werden sollen. Taimen, in Judicio,  
den 3ten Julii, 1769.

Bürgermeister und Rath.

Des seligen Brauer Bourwlegen Erben, wollen ihr hieselbst in der Mühlenstrasse, zwischen dem Haas-  
ten-Silden-Verwandten Bräsen, und Weißgärber Heidenreich belegenes Haus, so auf 1044 Rthlr. 9 Gr.  
4 Pf. taxiret worden, in Terminis den 9ten May, 4ten Julii und 29sten Augusti a. c. dem Meißbietenden  
gerichtlich verkaufen, weil Unmündige dabey concurriren. Signatum Stargard in Judicio, den 7ten  
Martii, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Den 30ten dieses Monats, soll in des Herrn Secretarij Tobelius Behausung, eine Auction veran-  
nommen werden, von verschiedenen prätieusen Meubles, an Kleidungsstücken, worunter ein Sibirischer  
neuer W. Koppel, und reich mit Spanien besetzte Kleider, auch neues Leinen, an Tischzeug, und neuen  
Roller seine unveränderte Leinwand, Stübenuhren und Bücher, such Kupfer, Hausgeräth, und etwas  
neues Zinn. Kaufsuffige können sich besagten Tages in des Herrn Secretarij Tobelius Behausung des  
Morgens um 8 Uhr einfinden, und baar Geld mitbringen. Stettin, den 6ten Augusti, 1769.

Zu Stettin wird auf Verordnung des Königlich Hofgerichts, das Orpermannsche Haus, zur ander-  
weitigen Subhastation gestellt, und darzu der 29ste September und 29ste November a. c. angesetzt; wer  
solches zu kaufen willens, kann sich in gedachten Terminen in Rathhause melden, und der Meißbietende  
in Termine ultimo der Addection gewärtigen. Stettin, den 7ten Augusti, 1769.

Bürgermeister und Rath.

Es soll ad instantiam Creditorum des verstorbenen Schuster Jürgen Egebrecht zu Treptow an der  
Hollense, dessen am Pferdemarkt belegenes Wohnhaus, so von aris peris zu 150 Rthlr. taxirt worden,  
imgleich



ingleiches dessen, 7 und ein halber Morgen Acker, auf dem dargen Stadtfelde, imgleichen dessen Garten, am Klosterberge, wovon erstere zu 310 Rthlr. und letzterer zu 20 Rthlr. gewürdiget worden, da über dessen Vermögen Concursus eröffnet, publice an die Meistbietenden verkauft werden, und sind zu dem Ende Termini subhastationis auf den 26ten Augusti, 23ten September und 28ten October a. c. Vormittags um 9 Uhr anberahmet. Liebhabere werden ersuchet, sich in dassigem Stadgericht einzufinden, ihr Geboth ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licenti das erstandene Grundstück pure addicirt werden soll.

Zu Usedom sollen den 7ten und 8ten September a. c. in des verstorbenen Tuchmacher Bremers Hause, allerley Mobilien und Hausgeräth, und in Demino den 11ten September a. c. des defuncti Wohnhaus, welches 90 Rthlr. taxiret ist, in Curia an den Meistbietenden zum besten der Waisen für baare Bezahlung verkauft werden; so denen Kaufsüßigen hiezu bekannt gemacht wird.

### 5. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Nachdem der Licentinspector Mühl, zu Schwinemünde, sein ihm eigengehöriges Fachtschiff, genannt Sophla, an den Schiffer Friederich Naas zu Pöls verkauft; so wird solches Königlich Verordn. gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### 6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als wegen fernerer Verpachtung der Jagden in einigen Hinterpommerschen Ämtern, als: Im Amte Colbin: Die kleine Jagdt auf denen Feldmarken Köwanz, nebst dazu gehörigen Ritterhof, Jansen, Daffor und Redlin. Im Amte Belgard: Die kleine Jagdt auf denen Feldmarken Lemzen, nebst Holzungen, Vorwerk, Großpankmin, Cöfornitz, nebst Holzung, Buschorn, nebst dito, Ellsen und Pumlow zur Hälfte. Im Amte Cöslin: Die kleine Jagdt auf denen Feldmarken Kietmin, Augustin, Funiclon, Schwesin, nebst Holzung, Neuklang, Mittelz, Roggehen, Wangerow und Labbus. Im Amte Cassirersburg: Cassirersburg, Bast, nebst Holzung, Poppenhagen, nebst dito, Albelin, Wulfsdagen, Streitstacken, Neubanzen, Bornhagen, Erbshorn, Kleinmeden und Kleinfreis. Im Amte Stolp: Schwolow, Rignow, Starcken, Hoff, Groß- und Kleinfelke, Mellin und Labubn. Im Amte Schwolow: Die kleine Jagdt auf die Feldmarken Berchezien, Wittken, Siken und Grambow. Im Amte Vubitz: Die mittel und kleine Jagdt auf dem sogenannten Zuberow, zu den Feldmarken gerechnet worden: 1.) Bischshum, 2.) Cassirershof, 3.) Densch, und 4.) Cassenberg. Die mittel und kleine Jagdt auf den Feldmarken Obervier, Porph, nebst anerennenden Stadtfeldmarken. Im Amte Neustettin: Rucksee und Zamborff, Licitationstermine auf den 21sten Augusti, 4ten und 11ten September a. c. vor dem Königl. Deputationscollegio zu Cöslin anberahmet worden; so wird solches jedermänniglich hiezu bekannt gemacht, und können diejenigen, welche erselbiren, die Jagden auf theils Feldmarken in Pacht zu übernehman, sich besonders in ultimo Termino vor dem Königl. Camme Deputationscollegio einzufinden, ihr Geboth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß plus licenti die Jagden abdiciret, und ein Contract auf 3 Jahr darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin, den 14ten Augusti, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Das Antheil Guth in Niebis, bey Camin, soll mit Approbation des Königl. Vormundschafft collegii gegen Marien 1770 verpachtet werden. Pachtlustige haben sich also bey dem Herrn Curator des minoranen von Breckhusen in Terminis den 24ten und 31sten Augusti, besonders aber den 7ten September a. c. in Niebis zu melden.

### 7. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist den 21sten dieses Monats, des Mittags, in der Baumstrasse von jemanden eine silberne Schußschnalle verlohren worden, worauf des Goldschmids Herrn Merke Namen steht; wer selbe gefunden, wolte belieben es bey dem Verleger dieser Zeitung gegen eine Belohnung zu melden.

### 8. Citationses Creditorum innerhalb Stettin.

Es sind des allhier zu Stettin wohnhaft gewesenenen Concessionarii Cord Georg Trappen Creditores, nach eröffneten Concursu auf den 10ten October a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daferne sie sich alsdann nicht stellen, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und mit ewigen Stillschweigen belegen werden sollen. Nicht weniger wird der abwesende Cord Georg Trappe gleich-



gleichfalls vorgeladen, sich mit zu stellen, und die Sache mit Creditöribus abzumachen, wdtzgenfalls er wider dasjenige was mit Creditöribus abgemacht, niemals weiter gehöret, auch wider ihn selbst nach Befinden, wie es die Rechte erfordern, per Flicum verfahren wird. Dafern auch der Trappe von seinem Vermögen jemand etwas in Händen, oder Verwaltung gegeben, oder verpfändet, oder auf andere Weise selbst, oder durch andere zugebracht haben solte, imgleichen wenn jemand Trappische Güther mit Arrest belegen lassen; so haben alle solche bey Verlust ihres Rechts, welches ihnen sonst vorbehalten bleibt, und daß nach Befinden Bestrafung erfolge, solches binnen 4 Wochen bey der Königl. Regierung anzuzeigen. Signatum Stettin, den 12ten Junii, 1769.  
Königlich Preussische Pommersche Regierung.

### 9. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Da bey den Stadtgerichten zu Pasewalk für nöthig erachtet, ein neues Grund- und Hypothekens-Buch zu errichten; so sind zugleich alle und jede, welche an denen unter hiesiges Städtisches Jurisdiction belegenen Häusern und Grundstücken, ex debiti, hereditatis, tutelae, vel quocunque alio juris aspectu, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermögen, a dato binnen 6 Monaten, und spätesten gegen den 29ten Sep'tember a. c. peremptorie citiret, daß sie in Curia erscheinen, ihre vermeyntlich habende Rechte oder Anforderungen mittelst Production der in Händen habenden Original Documenta verificiren, und Copiam davon ad acta geben, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieser Frist das Hypothekens-Buch für geschlossen geachtet, und Niemand dagegen weiter gehöret, nach ihnen eine Praeferece gegen die sodann eingetragene Hypotheken zugestanden werden soll. Signatum Pasewalk, den 4ten Martii, 1769.  
Bürgermeister und Rath.

Da der Kaufmann Carl Heinrich Grügmacher, sich mit Zurücklassung vieler Schulden, von hier absentiret hat; so ist derselbe und dessen Creditores officialiter citiret worden, in Termino den 9ten Februarii 1770 abthier, letztere ad liquidandum, und ersterer sich zu erklären, wie er seine Schulden zu bezahlen gedanke, zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß Creditores nicht weiter gehöret, und wider den Debitorem in contumaciam verfahren werden soll. Stargard, in Judicio, den 22ten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Creditores, oder wer sonst eine gegründete Ansprache an des Kaufmachers Gottfried Bluhmens Witwe Vermögen hat, werden hiermit vorgeladen, in Termino den 9ten Decembris a. c. vor ihm zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, sub comminatione, daß nach Verlauf dieses Termins niemand weiter gehöret werden soll. Signatum Stargard, in Judicio, den 22ten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Creditores, oder wer sonst gegründete Ansprache an des verstorbenen Schneidermeisters Peter Blacks Nachlass zu haben vermag, sind auf den 7ten Decembris a. c. öffentlich vor das hiesige Stadtgericht, sub comminatione, daß sie Ausbleibendenfalls nicht weiter gehöret werden sollen, citiret worden; welches zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Signatum Stargard, in Judicio, den 24ten Julii, 1769.  
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Ad instantiam des Hofgerichtsadvocati Franz, vni Curatoris des verstorbenen Hauptmanns Hans Berth von W'raf, von Rosenfchen Regiment Nachlasses, sind Agnaten des Geschlechts derer von W'raf, und Creditores, welche an dem nachgelassenen Antheil Guths in Carzin, Stolpschen Meises belegen, berechtiget, erga Terminum peremptorium den 16ten Octobris a. c. erstere ad exercendum beneficium Taxae, und letztere ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen halber vorgeladen, sub comminatione, daß Agnati mit ihrem Beneficio Taxae, und allem ob feudum ihnen competirenden Recht, und Creditores mit ihren Forderungen im Ausbleibungsfall präcludiret, von dem Antheil Guths Carzin abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Edlin, den 21ten Junii, 1769.  
Königl. Preuss. Pommersches Hofgericht.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Häcker Wraffen Witwe bl. selbst, recht berechtigeten Grothen, Concurfus Creditorum eröffnet, und ad instantiam des Contradictoris Herrn Advocati Kreischmann Creditores ad liquidandum erga Terminum ultimum den 26ten Septembris a. c. durch die hieselbst und zu Colberg abspicte Edictales peremptorie & sub poena praclusi & perpetui silentii vorgeladert worden. Signatum Edlin, den 8ten Julii, 1769.  
Bürgermeistere und Rath.

Den den Stadtgerichten zu Prenzlau liebet Terminus licitationis & resp. adjudicationis des Galil geordneten Bürgers un Kaufmanns daselbst, Christian Friedrich Ceel Haus's, so zum Weinhandl, Wais, sal. Handel und Hebergiren sehr gut aptiret ist, mit der gerichtlichen Taxe von 2669 Rthlr. 8 Gr.  
auf



auf den 10ten August, 10ten October, und 10ten December a. c. an, und sind Creditores nach bereits eröffneten Concurs über des 20. Sectes Vermögensumstände ad liquidandum & verificandum aufgedachte Termine edictaliter und sub praedictio citiret worden.

### 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey der Kloster-Casse zu Marienfließ, 50 Rthlr. in jetztcirculirenden schweren Courants gelde vorräthig, welche sicher auf Interessen beständig werden sollen; diejenige, welche diese Gelder aufnehmen wollen, und prestanda prestiren können, wollen sich bey dem zweyten Herrn Kisterater Regierungsrath von Wedell zu Teschendorf bey Freyenwalde melden, und der Auszahlung halber dem Amte Marienfließ Assignation vorweisen. Marienfließ, den 12ten Augusti, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Amt hieselbst.

Bey der Segerischen Kirche, ohnweit Edslin, sind 200 Gulden Legatengelder anzuleihen prestiren prestantis in Bereitschaft, derjenige, so solche verlangt, und die Ordnungsmäßige Sicherheit prestiret, kann sich bey dem Herrn Pastori loci Stehndruck melden. Edslin, den 10ten Augusti, 1769.

### 11. A v e r t i s s e m e n t s.

Aus dem Hamburgischen Correspondenten No. 130, unter dem Artikel von London, ist bereits zu sehen; daß sich hier etliche Kaufleute, so jedoch solchen Namen nicht einmal verdienen, zusammengelesen, deren ganze Handlung, lediglich den Verkehr auswärtiger Commercialanten, zur Absicht gehabt. Davon sind bereits gefänglich eingezogen worden: einer aber, Namens Carl Julius Eckert, ein nige 20 Jahr alt, mittelmäßiger schlanker Statur, schwarzbraunen Gesichts, von schwarzen Haaren und Augen, länglichter Nase, einen grünen Rock und dergleichen Weste tragend, und fast lispelnd, ist schon seit einiger Zeit hier abwesend, und wie man Nachricht hat, in auswärtigen Handlungsorten den guten Fortgang der mit seiner Compagnie intamirten Betrügerischen desto besser zu befördern, da nun wegen der wider sämlichen Inculpatores veranlasseten Inquisition erforderlich, daß dieser Eckert, welcher nach der Kaufmann noch Bürger hiesiges Orts ist, zur Haft gebracht werde: So wird eines jeden Orts Obrigkeit gebührend ersuchet, diesen Eckert, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und davon gesälligst anhero Nachricht zu ertheilen, da denn dessen Abholung sogleich veranstaltet werden soll. Stettin, den 21sten Augusti, 1769.

Zur Untersuchung der hieselbst entdeckten betrügerischen Handlungscompagnie verordnete neue Commission.

J. D. Blüdnom, Landrath und dirigirter  
Gottschalk, Assessor Jud.  
J. W. Redtel, Senator und Ansefor Jud.  
render Bürgermeister.

Es soll bey dem Dorfe Mügenow, eine Wind-Mühle erbauet, und dieser diejenigen Dörfer, welche ehedem zur Gallenzinschen Wind-Mühle belegen gewesen, als Zwangs Mählgäste bezugelegt werden. Wenn sich also jemand als Entrepreneur hierzu finden sollte, der diese Mühle unter annehmbliche Conditiones erbauen wolte; So sind deshalb Terminallicitationis auf den 10ten Julii, 10ten Augusti, und 10ten September a. c. vor dem Königl. Krieger- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio präfigiret, in welchen sich die angeblichen Entrepreneurs besonders in ultimo Termine melden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen, so bis besten Conditiones offeriret, contrahiret werden soll. Signatum Edslin, den 22sten Junii, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Krieger- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Bey dem Französischen Gericht zu Stargard auf der Jhna, sollen: 1.) Der von dem Fabrikanten Meister Peter Stephan le Sannier, an den Mauermeister George Friederich Kobro verkaufte, in der Ravensburg vor dem Wallthor belegene Garten; desgleichen 2.) Die von dem Herrn Bürgermeister Victor de la Brugere, an den Weißbäcker Meister Succow verkaufte, und vor dem Johannischor belegene Scheune, in Termine den 29sten Augusti a. c. verlassen werden. Contradicentes können sich in besagten Termine Donnerstags daselbst sub poena praclusi melden.

Demnach Seiner Königl. Majestät die Stadt Anklam, gleich denen Städten Stettin und Colberg ohnlängst mit der Handlungsfreyheit a 2 pro Cent von Weis: Material- und Gemüthwaaren begnadiget: so versichern die hiemit commercirende Kaufleute hieselbst, dem Publico die aller civilsen Preisse und realste Begünstigung, um sich durch keinesley Abwege hierin abzuwenden zu lassen.

Zweyter Anhang.



## Zweyter Anhang.

Num. XXXIV. den 26. Augustus, 1769.

## Zu denen Wochenlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

## 12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Wir Director und Assessores beider hiesigen Stadtgerichte fügen hiermit jedermanniglich zu wissen, was massen ad instantiam des Hausbäcker Geraing, des Pantoffelmacher Hagen Haus, auf der grossen Laßadie, in der Plabdruffstrasse belegen, und welches von denen Gewerbkleuten zu 474 Rtblr. 14 Gr. taxiret, publice an den Meißbietenden verkauft werden soll. Termin: sabbatationis sind deshalb auf den 17ten Julii, den 14ten September und den 13ten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet. Liebhabere werden also ersuchet, in obbenannten Terminis sich in dem hiesigen Laßadischen Gericht einzufinden, ihren Voth ad protocollum zu geben, da denn der Meißbietende in ult mo Termino additionem parum zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, in Judicio Laß., den 27sten April, 1769.

Es ist zwar der Mühlenmeister Christian Friederich Zickermann, auf die von der Sorbia Ewaldten, geschiedenen Darren, aus freyer Hand licitirten, vor Alten-Stettin auf des St. Johannis-Klosters Fugel belegenen Windmühle, cum pertinentiis, mit 975 Rtblr. plus licitas gebt eben. Weil er aber die Verjährlung nicht verfügen kann; so werden auf dessen Gefahr und Kosten anderweite Termine auf den 2ten Junii, 4ten Augusti und 27sten September a. c. hiemit anberahmet, in welchen beliebige Käufer sich Versmittags um 12 Uhr zu Alten-Stettin in des St. Johannis-Klosters Kassen-Kammer einfinden, und dieselben wollen.

Ein Haas in der Unterstadt, an einem nahrhaften Ort, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Es sind in demselben befindlich 5 Stuben, 4 Boden, nebst einer Winde, ein Pferdecoll und Brunnen auf dem Hofe, wie auch 3 Keller. Nähere Nachricht giebt der Verleger hiesiger Zeitung.

Bev dem Kaufmann Behm, wohnend in der kleinen Oderstrasse, zwischen dem Mühlen- und Fischerthor innen belegen, sind nachstehende Waaren um billige Preise zu haben, als: zweyerley Sorten Airtal in Bouteillen à 1 Rtblr. auch 20 Gr., Champagner die Bouteille 20 Gr., Lackmos à Centner 25 Rtblr., Englische wie auch Holländische Eydamer- und Süsmilchkäse, frische Holländische Herlinge in Achtel, dreyerley Sorten Hanf und Flach, Cuffeebohnen, Erbsen, Balens, Pr. vinz: bittere und Krafftmandeln, Holländische Perlgrauen, und verschiedene Sorten Cahors- und Franckweine, und soll nach Möglichkeit accommodiret werden. Auch ist bey demselben guten schwarzen Erdbraun zu haben.

Es sollen 2 hellbraune sehr gute Suchpferde, von mittelmäßigen Alter, alle beyde Wallache, ein guter Holzwagen, und doppeltes Geschir, wovon das eine mit Messing beschlagen, per modum auctionis verkauft werden, und wird deshalb Terminus auf den 12ten September a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; die Pferde sehen bey dem Stadtscretario Ziesemer, und soll daselbst auch die Licitation vorgenommen werden. Liebhabere können solche in Augenschein nehmen, und in erwählten Termino selbige gegen baare Bezahlung erstehen; falls auch während der Zeit jemand Belieben finde, gedachte Pferde, in dem ein Recht dabei gehalten würde, zu miethen kan er sich wie vorhin erwehnt melden, und solche gegen eine billige Mierthe erhalten. Signatum Stettin, in Judicio, den 24ten August, 1769.

## 13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da Eire Herrergliche Höchstpreislliche Justizkanzley in Neustrelitz mit den grädigsten Befehl committiret, die Mobilien und Effecten des seligen Raths Schulzen, noch vorgängiger Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, öffentlich zu verkaufen; so mache ich hierdurch kund, daß ich zur Verkaufung des Gold- und Silberzeuges, Embachs, Porcellains, Kupfers, Zinns, Kleidungen und Schildereyen den 11ten September & seq. a. c. pro Termino berahmet habe, und lasse es allen und jeden, welche von diesen größtentheils kostbaren Sachen zu kaufen Belieben finden, frey, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr in dem Schulzenischen Hause hieselbst zu erscheinen, Voth und Gegenboth zu thun, und demnach zu gewärtigen, daß solche Sachen denen Meißbietenden nach annehmlichen Voth gegen baare Bezahlung in allen Theile zugeschlagen werden sollen. Die besondere Specificacion von allen zu verkaufenden Sachen kan bey der Intelligenzereedition eingesehen, auch hieselbst bey mir allemal auf Verlangen vorgeleget werden. Datum Stettin, den 3ten August, 1769.

E. Krüger,

als gnädigst befohlener Commissarius.

Auf dem im Schwedischen, nahe bey Demmin gelegenen Guthe Drönewitz, sollen gegen nächstkommenden Martini 150 Schode Weidrich künstlich abgefauden werden. Es können sich also Kaufsußige auf dem vorherbenannten Guthe gegen die bestimmte Zeit melden, und Handlung pflegen. Drönewitz, den 20ten August, 1769.

E



Es ist der gewesene Arrendator Behrling, nach der den 17ten Julii a. c. coram Commissione juges legten Finalliquidation, dem Herrn Landrath von Oesterling nicht nur ein obnkreiftiges Liquidum von 604 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf., sondern auch juxta der die Rechtskraft ergriffenen Sentenz vom 10ten Junii a. c. noch verschiedene andern Gläubigern zu bezahlen schuldig. Es wird daher zur Befriedigung seiner Effecten, so in Ackerkorn, Leinfaamen, Ras, ferner in Leinen, Betten, Kleider und andern Hausrath bestehen, hiermit Terminus auf den 7ten September a. c. angesetzt, und können sich sodann Liebhaber des Morgens um 8 Uhr in Kluge auf dem Herrschaftlichen Hofe einfinden, und versichert seyn, daß denen Reißbietenden sodann alles gegen baare Bezahlung sogleich wird verabsolget werden.

Bequingnolle,  
qua Justitarius.

Da der Krug zu Pflugrade, im Amte Massow, erblich ausgethan werden soll, und in denen zulezt präfigirten Terminis sich kein acceptabler Erbkäufer angegeben: so sind deshalb anderweitige Licitationstermine auf den 26ten August, 9ten und 23ten September a. c. vor der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet, in welchen sich diejenigen, welche gedachten Krug erblich zu kaufen willens sind, einfinden, ihren Both ad protocollum geben, demächst aber gewärtigen können, daß demjenigen, welcher das mehresthe Kaufpretium bietet, und die beste Conditionis eingebet, der Krug zu Pflugrade in ultimo Termino licitationis bis auf Königliche Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin, den 6ten August, 1769.

Königlich Preussische Commerische Krieges- und Domainen-Cammer.  
Ad Mandatum Eines Königlichen Hochverordneten Vormundschafts-Regit, sollen den Lieutenant Jahnsken hinterlassene Tochter, so an den Apotheker Herrn Essen zu Dramburg verheyrathet, ihre allhier befindliche sämtliche Immobiliarsücke, als: Häuser, Scheune, Garten, Wiesen und Landung, mit der gerichtlichen Taxe à 1524 Rthlr. 14 Gr., an den Reißbietenden verkauft werden. Termin sind dazu präfigirt der 12te August, der 6te September und der 1ste December a. c., in welchen Terminis voraus in dem letzten die Kauflustige sich auf dem Rathhause Donnerstags um 9 Uhr einfinden, und ihr Geboth thun können, wobei der Reißbietende so sämtliche oder etliche Stücke erkanden, zu gewärtigen hat, daß ihm solche bis auf weitere hohe Approbation gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Regenwalde, den 24ten Julii, 1769.  
Bürgermeister und Rath.

Wir Director und Assessor derer hiesigen Stadtgerichte fügen hiermit jedermännlich zu wissen, was massen des Bürgers und Bäckers Johann Wolarch Haus, zu Völlitz bezogen, und welches von denen Gewerksleuten zu 269 Rthlr. 16 Gr. taxiret, nach erkandenen Concurs, der bestellte Contradictor Ade vocat Böhmer, auf die Subhastation dieses Hauses gebührend annehmen, Wir auch solches Suchen nicht gegeben: Als subhastiren Wir und stellen zu jedermännlichen feilen Kauf abgedachtes Haus, nebst denen dazu gehörigen Gärten und Wiesen: eintren und laden Wir hiermit alle diejenigen, so Vellehen haben möchten, dieses Haus zu kaufen, in Terminis den 28ten September und den 30ten November a. c. imo gleichen den 17ten Februaril 1770, Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Völlitz zu erscheinen, ihren Both ad protocollum zu geben, da denn der Reißbietende in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio last., den 20ten Julii, 1769.

Da sich in denen Terminis subhastationis keine annehmlüche Käufer zu der Witwe Köhnen, in der Mühlentrasse belegenen Wohnhause, so dieselbe von denen Heimerschen Erben gekauft, gefunden: so wird nochmals Terminus subhastationis auf den 2ten September a. c. präfigirt, alsdann es den Reißbietenden zugeschlagen werden soll. Die Taxe des Hauses, wezu 30 Ruthen Wiesenach gebören, ist 532 Rthlr. 2 Gr. Gartz, den 17ten August, 1769.  
Bürgermeister und Rath.

Da in denen zu erblicher Verkaufung des Kruges zu Budagla angesetzt gewesenen Terminen sich kein annehmlicher Käufer gefunden, und deshalb anderweitige Licitationstermine auf den 24ten Julii, 17ten August und 17ten September a. c. präfigirt worden: so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so diesen Krug erblich an sich zu kaufen gesonnen sind, sich allhier auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti dieser Krug in ultimo Termino bis auf erfolgte Königliche allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin, den 22ten Junii, 1769.

Königlich Preussische Commerische Krieges- und Domainen-Cammer.  
Des Schiffer Lütken Wohnhaus, Gartenland und Wiesen zu Neumarz, werden ob et alienum zu jedermanns Kauf hierdurch gestellt, und Termin licitationis auf den 31ten August, 16ten und 30ten September a. c. dazu gerichtlich anberahmet. Kauflustige werden demnach geladen, ihr Geboth in dictis Terminis ad protocollum zu geben, und in ultimo Termino gewärtigen, daß denen Reißbietenden solche gegen baare Bezahlung sofort zugeschlagen werden sollen.

Zu Trepow an der Rega soll in Termino den 4ten September a. c. Donnerstags um 9 Uhr, zu Rathhause, das der Witwe Knothin zugehörige, in der Lindenstrasse, zwischen der Witwe Eichlern, und denen Juniuschen Erben, inne bezogen, und per Taxam judicalem auf 42 Rthlr. 20 Gr. gewürdigte Wohnhaus, Schulden halber an die Reißbietende verkauft werden. Liebhabere können sich einfinden, ihr Geboth thun, und des Zuschlages gewärtigen.  
Bürgermeister und Rath.



Es soll der Königliche Amtskrug zu Neudorf, Amtes Lauenburg, ertlich verkauft werden, wozu Termin licitationis auf den 12ten Augusti, 2ten und 23sten September a. c. vor dem Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio des Morgens um 10 Uhr präfixirt worden. Kaufsüchtige haben sich also in diesen Terminis und besonders in ultimo Termino dazu einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, das plus licitanti dieser Krug bis auf allerhöchste Approbation addiciret werden soll. Signatum Eöslin, den 25sten Julii, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Krieger- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.  
Der auf der Straffe von hier nach Bublitz belegene Königliche Sandkrug, zum Amte Bublitz gehörig, soll ertlich verkauft werden, wozu Termin licitationis auf den 19ten Augusti, 16ten September und 14ten October a. c. präfixirt; in welchen sich also Kaufsüchtige besonders in ultimo Termino bey hiesiger Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer-Deputacion zu melden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen haben, das plus licitanti solcher bis auf allerhöchster Approbation addiciret werden soll. Signatum Eöslin, den 19ten Julii, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Krieger- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.  
In Curia zu Wasraak sind in Termino den 29sten Augusti a. c., folgende der Wistwe Harpen zugeschriebene Grundstücke, voluntarie subhasta gestellet, als: 1.) deren Wohnhaus cum pertinentiis, mit der Taxe zu 891 Rthlr.; 2.) deren Scheune am Mühlenteich, cum Taxa à 134 Rthlr. 8 Gr.; 3.) eine Scheune in der Erft, 133 Rthlr. 18 Gr.; 4.) eine complete Niederhufe sonder Saat, 1200 Rthlr.; 5.) einen Morgen Land im Papendorfschen Felde, à 2 Scheffel Auesaat, 100 Rthlr.; 6.) elke Biertrube im Wellingsischen Felde, à 1 und einen halben Scheffel Auesaat, 50 Rthlr.; 7.) einen Kamp im Oberfelde, à 3 Scheffel Auesaat, 150 Rthlr.; 8.) einen Kamp am Brülinschen Wege, à 2 Scheffel Auesaat, 40 Rthlr.; 9.) einen Garten im grünen Etelge, 140 Rthlr.; 10.) einen Garten hinter der Scheune, 60 Rthlr.; in Summa 2899 Rthlr. 2 Gr. Welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Da am 25sten September a. c. in dem Hochrätlichen Guthe Hohenfelde, zwischen Colberg und Eöslin gelegen, aus der dajigen Sauterey, junge Pferde Gescheler und Stuten, junges Rindvieh ic. plus licitanti verkauft werden soll; so werden die Herren Liebhabere sich an gedächtem Ort mit baarer Bezahlung einzufinden belieben. Hohenfelde, den 20sten Augusti, 1769.

Da der Schiffer Freiß, das Kaufgeld der 160 Rthlr., für das ex Concursu des Schiffer Sommer-Forn erstandene Schiffantheil, herbeizuschaffen des Vermögens nicht ist; so soll das qualt. Schiffesort auf des Freißens Gefahr in Termino den 18ten September de novo subbasiret werden; da dann der Meistbieteade des Schlags zu gewärtigen hat. Schwienemünde, den 17ten Augusti, 1769.

Verordnetes Städtgericht.

Des verstorbenen Ziegeler Friederich Lehmanns Haus, Stallung und Garten, bey der Ziegeley zu Venkun gelegen, soll zu Auseinanderlegung dessen Erben den 8ten September a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsüchtige können sich in Termino vor dem Gräflichen von Hackschen Burggessicht einzufinden, alddann es dem Meistbietenden zugechlaagen werden soll.

#### 14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist ein neuer Termin licitationis zur Vermietthung des hiesigen Stadtreinkellers auf den 16ten October a. c. angesetzt worden; alddann sich Liebhabere dazu Vermietthung um 9 Uhr auf der hiesigen Cämmerey melden, und ihren Both ad protocollum geben können. Alten-Stettin, den 19ten Augusti, 1769.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zu Alten-Stettin sollen in einem Hause in der Frauenstrasse, und zwar in der 1sten Etage, 2 Stubben, ein Alkoven, Küche, Keller und kleiner Hof, in der 2ten Etage aber eine Stube, eine Kammer und Boden, gegen Michaeli a. c. an einen Miethere überlassen werden. Nähere Nachricht davon giebet der Regierungssecretarius Heiden, wohnhaft am Volkenhor.

#### 15. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da die Kalkbrennerey und Ziegeley zu Zwilipp bey Colberg, auf Erbpacht ausgehan werden soll, und in denen zuletzt präfixirten Terminis sich keine acceptable Erbpächtere angegeben; so sind deshalb andere Licitationstermine auf den 3ten und 25sten Augusti, auch 14ten September a. c. vor hiesiger Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer-Deputacion präfixirt; in welchen sich und besonders in ultimo Termino Erbpachtlustige des Morgens um 10 Uhr hieselbst einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen haben, das dem plus licitanti diese Kalkbrennerey und Ziegeley bis auf allerhöchste Approbation addiciret werden soll. Signatum Eöslin, den 12ten Julii, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Krieger- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.  
Demnach die Wa:trijahre der in der Stadt Bahu belegenen Wassermühle auf letztkommenden Michaeli zu Ende laufen, und zu derselben fernereitigen Verpachtung der 22te August, der 9te September und der 23te September a. c. pro Terminis licitationis angesetzt sind: Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können sich die Pachtlustige bey dem Herrn Amtmann Ehrenberg in Schwedt melden, welcher davon nähere Nachricht geben wird. Da



Da das Ordonnanzhaus hieselbst, minus licitationis verpachtet werden soll; so haben sich diejenigen, so darauf zu entrichten Lust haben, in Terminis den 18ten August, 18ten September, oder in ultimo Termino den 19ten September a. c. zu Rathhauss Vormittags um 9 Uhr zu melden, und ihren Voth ad protocollam zu geben, da sodann derjenige, der solches für die geringsten Kosten zu übernehmen willens, sich der Zuschlagung gewärtigen kan. Signatum Stolp, den 2ten August, 1769.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp.

Der Herr Hofrath von Quickmann, will sein Guth Schlötenitz, bey Stargard im Pothischen Kreise, welches in jedem Felde 10 Wispel Ausfaat hat, gegen künftiges Frühjahr plus licitanti verpachten, wozu Terminus auf den 7ten October a. c. angesetzt. Nachtbelteblige können sich den 7ten October bey ihm zu Stettin einfinden, den Pachtanschlag, für dessen Richtigkeit der Herr Verpächter einstehen wird, nachsehen, und gewärtigen, daß mit dem Reißbietenden auf 6, allenfalls auch auf 9 Jahr, contrahirt werden wird.

Nachdem das Königl. Hinterpommersche Amt Friederichswalde zur neuen Generalverpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre von Trinitatis 1770 an bis dahin 1776 öffentlich licitirt werden soll; so sind Termini licitationis dazu auf den 21ten August, 14ten und 30ten Septembris a. c. präfixirt worden, in welchen sich Nachtlustige, welche der Wirtschaft kundig, und die erforderliche Caution zu bestellen im Stande sind, allhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, besonders aber in ultimo Termino melden, die Anschläge inspiciren, und gewärtigen können, daß demjenigen, der die Erfüllung des neuen Ertrages übernehmen will, und sonst die besten Conditiones offerirt, dieses Amt bis zur Königl. allerhöchsten Approbation zugeschlagen, und in Generalpacht überlassen werden soll. Signatum Stettin, den 2ten August, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl, sämtliche dem hiesigen Invalidenhause zuständige Pertinenzstücke, als: die Brauerey, Brandweindrenneren, Wiesen, Gärten und Maulbeers-Plantage, von Michaelis dieses Jahres an, auf 6 Jahre in Generalpacht, ausgethan werden sollen, und dazu der 8te September a. c. zum Termino licitationis anberaumet worden; als wird solches hiesturch öffentlich bekannt gemacht, und können alle diejenigen, welche diese Generalpacht zu erwerbren Lust haben, sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, auf dem General-Directorio einfinden, und ihr Geboth thun, da denn mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriren wird, bis auf Königl. allerhöchste Approbation der Contract geschlossen werden soll. Die Anschläge und übrigen Nachrichten von dem Ertrage der zu verpachtenden Stücke, sind 14 Tage ante Terminum, alle Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Herrn Kriegesrath Stellter zu inspiciren. Berlin, den 10ten August, 1769.

Königlich Preussisches Departement de Guerre.

Da der zeitige Erbpachtmüller Namens Müller, zu Waldow, hinter Kummelsburg belegen, und den Herrn Geheimen Etats- und Krieges- auch dirigirenden Ministern Freyherrn von Nassow Excellenz zugehörig, seinen Erbpachtcontract weder gelebet, noch die darinnen stipulirte Pacht jährlich a 40 Rthlr- und 30 Scheffel Roggen abgeben, sondern viel lieber abziehen will; so wird solche auf dessen Gefahr und Kosten seiner bezahlten 700 Rthlr. Vorstandsgeelder zur anderweitigen Erbpacht ausgedoten, und dazu Termino licitationis auf den 28ten August, 11ten und 25ten September a. c. in Rohr, vor dem Domaineninspector Kleinig anberaumet, woselbst sich also Nachtlustige Müllers melden, und besonders im letzten Termino gewärtigen können, daß dem Reißbietenden, oder auch welcher des Müllers Conditiones erfüllt, sothane Mühle gerichtlich zugeschlagen, und auf Michaeli a. c. sofort eingeräumet, und übergeben werden soll.

## 16. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Als in des Kaufmann Michael Bernhard Leopolds Vermögen per Sententiam Concursus eröffnet; so werden deshalb dessen sämtliche Creditores hierdurch edictaliter citirt, sich in Terminis den 12ten September, 17ten October und 1sten November a. c. zu melden, um ihre Jura wahrzunehmen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, cum Documentis zu justificiren, und mit dem Debitori, Nebencreditores und Contradictore gehörige Liquidation zuzulagen; im Ausbleibendenfall aber Sententiam praeclusivam zu gewärtigen: Uebrigens wird auch einem jeden Pfandinhaber, oder sonstigen Debitori, des Creditors Leopolds, die etwa in Händen habende Pfänder, oder denselben referirende Debitor, gerichtlich einzwilfirt, und an niemanden sub poena dupli davon etwas abzufolgen, oder zu bezahlen, von Berichtswegen angehalten. Signatum Stettin, in Judicio, den 27ten Juli 1769.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Da in des hiesigen Lichtzieher Beckers Vermögen Concursus eröffnet; so werden deshalb Terminis ad liquidandum auf den 12ten September, 17ten October und 1sten November a. c. anberaumet, und dessen sämtliche Creditores hierdurch edictaliter, wie auch der Debitor selbst, welcher sich ansezt in Stolp aufhält, citirt, damit erstere ihre Forderung gehörig liquidiren, und coram Commissione mit dem bestellten Contradictore die Priorität ausmachen, letzteres aber gehörig auf ihre Forderungen antworte, und sich wegen



wegen des Ausfalls legitimiren; im widrigen haben Creditores Sententiam praclusivam, und Debitor communis das wider ihm nach dem Bankeroutiredict verfahren werde, zu gewarten: Ubrigens wird auch einem jeden Pfandinhaber, oder sonstigen Debitori, des erwähnten Deckers, die etwa in Händen habende Pfänder, oder demselbigen restirende Debita, gerichtlich einzuliefern, und an niemanden sub poena dupli davon etwas abzufolgen, oder zu bezahlen, von Gerichtswegen angefolet. Signatum Stettin, in Judicio, den 27ten Julii, 1769. Director und Assessor des Stadtgerichts.

### 17. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Da der Bürger und H<sup>o</sup>zhändler Jacob Hansonn zu Colberg bonis cedet; so sind alle und jede Creditores, so an dessen Vermögen eine An- und Zusprache haben, hierdurch ad liquidandum & verificandum erga Terminum den 3ten Julii, 2ten und 31sten Augusti a. c. und zwar erga ultimum sub poena praclusi citiret; deshalb die Edictalefation allhier, zu Cöstin und Pultz affigiret ist. Seinen Debitores aber, und die von ihm Pfand oder Waaren in Händen haben, wird bekannt gemacht, und respectivo sub poena dupli anbesohlet, an ihm nichts zu bezahlen, oder bey Verlust des Pfandrechts nichts abzuliefern, sondern ihre Zahlung an den Herrn Curatorem Syndicum Advocatum Kundentreich, oder gerichtlich zu verfügen, und von dem Pfande oder in Händen habenden Sachen Anzeige zu thun. Colberg, den 31sten May, 1769.

Des Bürger Christoph Selle, in der Mühlenstrasse belegenes Wohnhaus, von 2 Etagen, so von denen dazu verordneten Werkverköndigen auf 2138 Rthlr. 21 Gr. taxirt worden, wie die allhier, zu Stettin und Greifenbagen affigirte Subhastationspatente besagen, soll, nebst denen dazu gehörigen Wiesen von 30 Ruthen, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Termin subhastationis sind auf den 26ten Junii, 17ten Augusti und 13ten October a. c. anberaumet, in welchen sich diejenigen, so dieses zur Wirtschaft bequeme Haus, zu erkaufen willens sind, Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden wollen, und hat der Meistbietende zu gewarten, daß es ihm in ultimo Termino zugeschlagen werden soll. Creditores, welche sich mit ihren Forderungen in denen angeetzten Terminis nicht melden, sollen nachhero nicht weiter gehört werden. Satz, den 17ten April, 1769.

Bürgermeister und Rath.

Zu Greifenbagen soll in Terminis den 3ten Julii, 31sten Augusti und 30ten September a. c. des Aelter Dieffen Wohnhaus, in der Heerstrasse, und Landung, an den Meistbietenden zu Rathhause verkauft werden, und können sich alsdenn die Liebhabere melden; wie denn auch die Creditores ihre Forderungen in Termino den 30ten September a. c. zu justificiren sub praedicio citiret werden.

Es soll allhier zu Schlosse, auf der königlichen Seichtstube, in Termino den 27ten September a. c. Vormittags um 9 Uhr, des Michael Meyers Rathen zu Neukuddeken, ad instantiam desselben subhasta verkauft werden. Es werden dahero hiermit alle und jede Creditores, und welche sonst ex quocunque capite an diesen Rathen einen Anspruch zu haben vermerken, hierdurch citiret, ihre Forderung, Ansprüche und Gerechtfame anie Terminum den 27ten September a. c. bey hiesigem königlichen Amtesgericht an, und auszuführen, oder zu gemärtigen, daß sie damit nach Ablauf desselben nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein immern abredendes Stillschweigen werde auferlegt werden. Signatum Nügentwalde zu Schlosse, den 31ten Julii, 1769. Königlich Preussisches Amtesgericht allhier.

Nachdem über des Kirchenprovisors Krügers Vermögen, wegen Unzulänglichkeit Concursus Creditorum verfaßt worden; so sind sämtliche Creditores auf den 2ten November a. c. vorgeladen, mit der Bemerkung, daß die Ausbleibenden gänzlich abgewiesen, präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Zugleich wird denenjenigen, welche etwa mit einer Schuldforderung verhafset, oder in deren Händen Effecten, oder auch Pfänder sind, aufzugeben, an den Kirchenprovisorem Krüger sub poena dupli nichts abzugeben, sondern solches, und insbesondere die Pfandinhaber, bey Verlust ihres Pfandrechts, anzuzeigen. Neuen Stettin, den 29ten Julii, 1769. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Creditores des Huthwacher Johann Gottlieb Marths, sind edicitorialer citiret worden, in Termino den 12ten Septembris a. c. allhier coram Iudicio zu erscheinen, und ihre Forderung zu justificiren, oder sie haben zu gewärtigen, daß dieselben nicht weiter gehört, und von des Marths Hauskaufgelder gänzlich präcludiret werden sollen. Signatum Sargard, in Judicio, den 10ten Julii, 1769. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es hat der Amtsbauer Christian Dumcke, seinen Rathen zu Wedelin dem Baul Kaufen für 42 Rthlr. 12 Gr. edicitorialer überlassen. Alle diejenigen, welche gegen diesen Verkauf ein Widerspruch Recht oder an vorbemelde e. Rathen etliche Schuldforderung zu haben vermerken, müssen ihre Gerechtfahme längstens in Termino den 28ten October a. c. Vormittags zur Gerichtsstube an, und ausführen, sub poena praclusi. Signatum Stolp, den 2ten Augusti, 1769. Königlich Preussisches Amtesgericht.

Zu Mellin in dem königlichen Hinterpommerschen Groschen Amtesse verkauft der Freyman Christian Schicke, seinen Hof cum pertinentiis cum commodo & onere, an Michael und dessen Sohn Martin



Martin Dummer um und für 30 Rthlr. Creditores, oder welche diesen Verkauf mit Bekarbe zu widersprechen vernehmen, müssen sich in Termino den 28ten October a. c. Vormittages auf der Gerichtshube melden, oder aber präclutionem zu gewärtigen. Signatum Schloß Stelp, den 4ten Augusti, 1769.  
Königliches Amtsgericht.

### 18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei der Schloßkirche zu Cöslin, sollen auf künftigen Michael 200 Rthlr. in jetzigem Courant zinsbar gegen 5 pro Cent, gehörige Sicherheit, und Confessorial-Consens, ausgethan werden; wer solche anzuleihen willens, hat die Sicherheit bey dem Königl. Confessorii zu Cöslin zu dociren, und die erforderliche Consens zu beschaffen. Cöslin, den 13ten Augusti, 1769.

127 Rthlr. Capital eines Legati, stehen zur Ausleihe auf sichere Hypothek parat; wer solche mit klegenden Gründen zu bestücken willens, beilebe sich bey dem Regierungssecretario Lüpken in Stettin zu melden.

100 Rthlr. eingekommenes Capital, in Preussisches Courant, stehen bey der St. Jakobskirche in Stettin zur Anleihe parat; wer demnach solches benöthiget ist, und die gehörige Sicherheit stellen kan, beilebe sich bey gedachter Kirchen Herren Provisoribus diserhalb zu melden.

### 19. Avertissements.

Auf Anhalten des zu Neuenhof auf der Insel Usedom sich aufhaltenden Knechts Andreas Jonas Sellströms, ist dessen entwichene Ehefrau Christina Pehrs, edictaliter gegen den 30ten October c. vorgetrieben worden, rechtliche Ursachen ihrer bisherigen Entfernung von ihrem Manne anzuzeigen, deshalb mit ihm zu verhandeln, und in Entsetzung der fobeyn zu versuchenden Güte rechtlichen Bescheidens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben die Trennung der Ehe, und allenfalls auch auf die Strafen der Ehescheidung, erkannt werden soll; welches derselben hiedurch zur nachrichtlichen Achrung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 23ten Junii, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es sollen ad requisitionem Eines Lobfamen Stadtgerichts zu Alten-Stettin, des daselbst verstorbenen Kaufmann Wesendorf, auf dem hiesigen Stadtgrunde beliegene drey Rump Landes, und drey Morgen Landmiesen, wie die allhier affigirte Subhastations-Patente mit mehrten besager, juxta Taxam judicalem der 510 Rthlr. in Terminis den 31sten Julii, 11ten September und 23ten October a. c. Schulden halber subhastirt worden; daher Kaufstücker in solchen Terminis sich zu Rathhause melden, und in ultimo Termino gegen das höchste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen, wegen derjenigen, welche an dem Kaufmann Wesendorf ex quocunque capite etwas zu fordern haben, mit ihren Forderungen an das Lobfame Stadtgericht, allwo der Concurs-Proceß schwebet, verwiesen werden. Greifenhagen, den 14ten Junii, 1769.

Bürgermeister und Rath

Wir Friederich, König in Preussen etc., fügen denen nachbenannten Entrollirten des Bayreuthschen Regiments, namentlich: Johann Zeising, Nicolaus Weiß, Andreas Holz, Matthias David Miß, David Hagen, Heinrich Stenger, Christian Stenger, Johann Magerich, George Kestlaff, Johann Gerlach, Christian Friederich Schreibvogel und Michael Friederich Schreibvogel, hiedurch zu wissen, daß da ihr ohne Vorwissen des Regiments, worunter ihr entrolliret, außerhalb Landes gegangen, ohne daß von euren jetzigen Aufenthalt etwas bekannt ist, Unser Advocatus Fisci Hoffmaier Lothsack, eure Vorladung per edictales gedeten, Wir dessen Petito deseriret; euren und ladten euch demnach hiemit a dato binnen 4 Monaten, als den 27ten September a. c. euch wieder in Unsere Lande zu begeben, und bey dem Regiment zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriegesdiensten tüchtig oder euch von selbigen ein Paß zur Wanderschaft ertheilet werden könne, oder ihr habt auf euer Ausbleiben zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, und noch zu erwartendes Vermögen der Invaliden-Casse zuve kannt werden soll. Damit ihr euch aber mit der Unwissenheit nicht entschuldigen möget; so haben Wir dieses Edictale allhier, in Patenten und Uckermünde affigiren lassen. Signatum Stettin, den 24ten May, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll der Ahlfacken zu Lupowake, im Amte Bütom, auf Erbpacht ausgethan werden, wozu Termin licitationis auf den 22ten hujus, 12ten Augusti, und 2ten September a. c. vor dem Königl. Amte zu Bütom präfigiret; Liebhabere können sich also in diesen Terminis, besonders aber im letzten Termin auf besagten Amte zu Bütom des Morgens um 10 Uhr einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti dieser Ahlfacken, bis auf allerhöchster Adprobation zugeschlagen werden soll. Signatum Cöslin, den 14ten Julius, 1769.

Königl. Preuss. Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer Deputations-Collegium.

Mit Auszahlung der in der 2ten Classe der Hannoverischen extra ordinären Geld-Lotterie Ferars gekommenen Gewinne, wird gegen Auslieferung der Original-Loose sofort der Anfang gemacht; die nicht herausgekommenen Loose aber müssen bey absehbarem Verlust derselben, vor dem 28ten Augusti mit 1 Pistole erneuret werden, massen die Ziehung der 4ten Classe auf den 11ten und 12ten September a. c. angesetzt ist.



Auf Anhalten der Dorothea Catharina Schauern zu Klein-Ziegenorth, ist deren entwichener Ehemann, der Schiffsmatrose Christoph Erdmann Kühn, edicatur vorgeladen worden, sich wegen der ihm bezugemessenen bösslichen Entweichung in Termino den 30sten October a. c. bey der hiesigen Regierung zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß bey dessen Ausbleiben auf die Trennung der Ehe und die Strafe der Ehescheldung erkannt, auch der Klägerinn nachgegeben werden soll, sich anderweltig zu verhehlichen. Welches dem Verblagten hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 17ten Julii, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Samische Regierung.  
Auf Rügenwalde in Hinterpommern ist der Wödtichergeselle Christian Lorenz Heyer, bereits Anno 1749 in die Fremde gegangen, und seit 1758 von demselben keine Nachricht eingekommen. Er wird also auf Anhalten seiner Verwandten hierdurch edicatur citiret, in Termino peremptorio den 28sten November a. c. auf dem Rathhause in Rügenwalde zu erscheinen, sich zu legitimiren, sein Vermögen in Empfang zu nehmen, und die Curatores zu quittiren. Im Widrigenfall soll derselbe für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Blutsfreunden vererbt werden. Sollten etwa von ihm unbekante Leibketerben fürhanden seyn, so müssen solche in gedachten Termino sich gleichfalls melden, sonst ihnen hiernächst nicht weiter Gehör gegeben wird. Signatum Rügenwalde, den 16ten Julii, 1769.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Das königliche Rügenwaldische Amtsgericht, wird in Termino den 25ten Septembris a. c. Vormittags um 9 Uhr, ad instantiam des zeitigen Frey-Schulzen Sohrhandts zu Waffelwitz, dessen Frey-Schulzen-Bericht daselbst, zu Schlosse Rügenwalde auf der königlichen Gerichtsstube sub hasta verlausen. Liebhabere können sich also daselbst zu gesetzter Zeit einfinden. Diejenigen aber, welche wieder diesen Verkauf etwas einzuwenden, oder sonstigen Ansprüche an diesem Frey-Schulzen-Hof zu Waffelwitz zu haben vermeynen, werden hiedurch citiret, selbige bey hiesigem Amtsgerichte ante Terminum den 25ten Septembris a. c. anzukommen und auszuführen; widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immateriell des Stillschweigen wird auferlegt werden. Signatum Rügenwalde zu Schlosse, den 31sten Julii, 1769.

Königliches Amtsgericht alhier.

Zu Wryth soll in Termino den 18ten Septembris a. c. verlassen werden: 1.) Die von den Stesfenschen Erben verkaufte 1 Morgen Hauptstück, im 2ten Wobin, so zwischen dem Herrn Bürgermeister Wödtichern, und der Burggerichtsstube gelegen, desgleichen einen halben Morgen Graben-Kavel No. 19, so zwischen Köpckens Erben, und Christian Schwanz gelegen, an Käufern Dietrich Lehmann sen. für 110 Rthlr. 2.) Die von dem Ackermann Christoph Ackermann, an Johann Ackerer verkauft 3 einen Viertel Morgen Sand-Kavel nach Revenow, zwischen Walthern, und Lisckowen gelegen, für 10 Rthlr. 3.) Das von der Witwe Diederichen, dem Nader Graven für 160 Rthlr. überlassene halbblogische Haus, so in der großen Papentrossen, zwischen Meister Bredertow und Jungius gelegen. Contradictories haben sich in Termino pränto sub poena präclusi zu melden. Wryth, den 22sten Augusti, 1769.

Bürgermeister und Rath.

Nachdem in Sachen Georg Ernst von Wlög, wegen des zu Deutin in Hinterpommern wiederkaufte sich auf 30 Jahr an die von Wlög und von Weyher verkauften Antheils, der bereits bekannt gemachte Terminus bis auf den 29sten Septembris a. c. verlängert worden; so wird solches sowohl sämtlichen Creditores, als dem Geschlecht derer von Wlög, welche an diesem Antheil berechtigt, bekannt gemacht, damit selbige alsdann erscheinen, und ihre Befugnisse wahrnehmen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores vor dem Guthe abgemessen, und in Ansehung dessen präcludiret, nicht weniger die Lehnsfolger, wegen ihrer etwa habenden Einwendung, und des ihnen zustehenden Näherrechts, nicht fernere gehört werden sollen. Wornach sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 2ten Junii, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam derer in Besiz der Rurmer Güter sendenden Erben, des Decani von Bodemils, und deren Mitinteressenten, als des Geheimten Etats- und Kriegs-raths Otto Christoph Graf von Bodemils, nebst dem Platzen und Hauptmann Christian Adam Marschall von Bieberstein, dem Paul Weidig von Glasenapp zu Grammen, und Heinrich Christoph von Glosenapp Söhnen, sind alle und jede Agnaten des Geschlechts der von Soejentien welche an die combinirten Güther Rurmsle, Jazrentin, Zehdelin, Warbelin, Zieckow, Döckow, Natrum, Logow und halb Kowen, ein Lehnsrecht zu haben vermeynen, ad rluendum & exercendum Jus rer actor & beneficium Taxe vorgeladen worden, sub comminatione, daß, falls Agnati in Termino peremptorio den 30sten October a. c. vor A. H. fern Hofgericht sich nicht gestellen, und ihr Lehnsrecht und Beneficium Taxe nicht exerciren, sie von obenbenannten Güthern mit ihrem Jure retractus & relictionis und aller obfendun ihren competitoranden Rechte, ganzlich abgemessen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Cöslin, den 7ten Julii, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es sind mit Schiffer Hammen Hibben, 2 Fassen Hering von Amsterdam anders gekommen, selbige sind abgeladen von den Herrn Johann Schererberg, und gezeichnet mit einem Dreweck, worinnen eine O und oben ein A-Kerker beschriftet, und da man den Eigentümer hiervon nicht hat erfragen können, so wird selbiger ersuchet, sich bey dem Kaufmann und Stadtmüller Andreas Masche in Stettin zu melden.

Da



Da Seine Königliche Majestät per Rescriptum vom 27sten May a. c. zu verordnen geruhet, daß sämtliche in dieser Provinz befindliche Golds und Silber, wie auch Sammet und Seidenwaaren, es befehlen legirte in Zungen oder seidenen Strümpfen, durch den Faarckeninspectorem oder ein Membrum Senatus jeden Orts, mit Zeichnung eines Accisebedienten, inventiret und geprüfelt werden sollen; so wird denen mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten, hierdurch bekannt gemacht, daß wenn einer oder der andere, die bey sich habende Waaren verstaubeln, und nicht stempeln lassen selte, er sich selbst begreiffen habe, wenn bey unvorhöfter super Revision ungestempelt, oder ungesiegelte Waaren, Tressen, Zahn, oder Gespinake, gefunden, als fremde Waaren sofort confisciret werden. Signaturum Stettin, den 1sten Augusti, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Nachdem Seine Königliche Majestät allerhöchst vestgesetzt, daß diejenigen, welche ohne dazü privilegirt zu seyn, Toback verkaufen und debittiren, mit 30 Rthlr. für jedes Pfund, der Toback mag heimlich eingedructer fremder oder eheländischer seyn, belegt werden sollen: wogegen es in Ansehung dertzeigen, eine so heimliche Fabrication oder Spinnerey zu treiben, sich unterfangen, bey der im Edict vom 17ten Juli 1765 gesetzten Strafe ferner verblebet: so wird solches öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 5ten Augusti, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Tobackdirection.

Da vor einigen Wochen bey Gelegenheit eines auf dem Markte zu Usedom verübten Diebstahls, eine Diebesbande entdeckt, und arretiret worden, aus deren Aussage bey gehöriger Untersuchung sich ergielbet, daß noch viele von dieser Bande in denen Königlichen hiesigen Provinzen unter mancherley Vornamde herum vagiren, und auf denen Märkten Diebstähle ausübten, senft oder auch Betteln, und sich mehrertheils auf dem platten Lande aufhalten; so werden alle resp. Gerichte, Obtistkeiten und Herrschaften hierdurch ersuchen und dienstkundlich requiriret, alle unter ihrer Gerichtsbarkeit erscheinende fremde Bettler und Vagabonden anzuhalten, und insbesondere auf folgende specifische genau vigilliren zu lassen, damit theils die Königlichen Länder von dergleichen gottlosen Gesindel gereiniget, theils aber auch dasselbe zur gerechten Strafe gezogen werden möge.

1.) Michael Berg, so sich bisweilen auch den Nahmen Schulz, oder einen andern Nahmen giebt, ist beynähe 50 Jahr alt, hat ein länglicht mager Gesicht von schwarz brauner Farbe, schwarze Haare und Augen, mittelmäßiger Statur, trägt einen blauen Rock, ein calimanquen gestreiftes Camisol, lederne Hosen, Stiefeln, oder auch Schuhe mit weissen Strümpfen. Er pfleget zu Betteln, oder auch die mehrste Zeit mit einem Korbe Hüner herum zugehen, welche er zu verkaufen vorgeeibt.

2.) Johann Schmidt, ein Sachs von Geburt, blasser Gesicht, Culeur, rund von Gesichte, ohngefehr beynähe 30 Jahr alt, hat braune Haare, mittler Statur, trägt einen weiß leinenen alten Kittel, ein alt zerrissen cartunen, oder auch würflicht leinen Camisol, schwarz alte lederne Hosen, Schuhe mit sahlen Strümpfen, redet die sächsische Sprache, gehet Betteln.

3.) Dieses Schmidts Frau, ist von schwarz camelsternen oder röthlich braunen Sorgen-Rock, alt braunen Camisol, blau leinene Schürze, weisse Strümpfe, schwarze runde Schuhe, schwarze Mütze mit einem Stricke unter dem Halse zugebunden, einen Strohbutz mit roth leinen gefutert, gehet auch Betteln. NB. Diese beyden führen zwey kleine Jungen bey sich, der eine ist von ohngefehr 6 bis 7 Jahr, und der andere ohngefehr ein Jahr alt.

4.) Des Höckners, ist pockenarbig, düstern und trockenen Angesichts, beynähe 50 Jahr alt, hat graue Augen, und ins weisse fallende Haare, etwas länglicht von Statur, trägt bisweilen einen blauen Rock und dergleichen Camisol, bisweilen aber auch einen streifeten Kittel, und calimanquen Camisol, lederne Hosen, Schuhe mit blauen Strümpfen, gehet Betteln, geht auch bisweilen vor dazü mit Waad handele.

5.) Des Höckners Weib ist rund und röthlichten Angesichts, hat schwarz braune Augen und Haare, auch eisettes, oder schwarz kreppenes, oder auch ein leinenes Camisol, einen violet, oder auch roth baumwollenen, auch wohl ein leinen oder auch friesehen Rock, rotte gewalkte Strümpfe, schwarze Mütze und Haube, auch einen Strohhuth mit rothen Futter, gehet Betteln.

6.) Des Höckners Sohn Erdmann Höckner ist pockenarbig, graue Augen, blonde Haare, ohngefehr einige 20 Jahr alt, länglicht und mager von Statur, trägt einen langen blauen Rock, rothes oder auch freigeitiges Camisol, lederne Hosen, weiß oder sahlene Strümpfe, runde Schuhe, giebt sich für einen Gärtner aus, und wendet für, daß er mit Saat oder Leinen handele, geht auch bisweilen Betteln.

7.) Louise dieses letztern Frau, ist pockenarbig, hat graue Augen, schwärzlichte Haare, ohngefehr 30 Jahr alt, rund von Gesichte, lang von Statur, trägt ein roth friesehen Rock, buntes oder auch grünes Camisol, blau oder auch bunte Schürze, rotte Strümpfe, eine schwarze Mütze mit einem Stricke, und einen roth gefuterten Strohhuth. Solteu von diesen benannten oder auch andere noch nicht bekannt gewordene verdächtig scheinenden Personen sich einige traendwo betreten lassen; so ersucher man, wie gedacht alle resp. Gerichte arretiren, dieselbe sofort arretiren, und an ein hiesiges Königliches Gouvernemenet wohl geschlossen abliefern zu lassen. Stettin, den 24ten Augusti, 1769.

Königlich Preussische wider die Vagabonden verordnete Commission.  
Ortley. Sotschalck. Etilow.

Dritter Anhang.



## Dritter Anhang.

Num. XXXIV. den 26. Augustus, 1769.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da der angekauftere Terminus auctionis dorer in des Kaufmann Frieseners Hause liegenden Waaren, bestehend in einen Baden Walenz- und ein Fass Provinzmandeln, imgleichen ein Booth Baumöl; wie auch dorer im Käselischen Speicher liegenden 10 Booth Corinthen, aufgehoben, und bis den 2ten Septembris a. c. prorogiret worden; so wird solches nachrichtlich bekannt gemacht, und können sich Liebhabere gedachten Tages in des Kaufmann Frieseners Hause Vormittags, Nachmittags aber im Käselischen Speicher einstellen, und gewärtigen, daß plus licenti die Waaren zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden soll. Signatum Stettin, den 23ten Augusti, 1769.

Director und Assessor des Wettgerichts.

Es sollen einige Kleidungsstücke und Betten in Termino den 2ten September a. c. Morgens um 9 Uhr, per modum auctionis verkauft werden. Liebhabere werden ersuchet, sich alsdann einzufinden, und selbige gegen baare Bezahlung zu erköhen. Signatum Stettin, in Judicio, den 24ten Augusti, 1769.

Den 26ten September a. c. soll in dem Diakonathause, auf dem St. Johanniskirchhofe, Geld, Silber, Kupfer, Zinn, Betten, Leinen, Kleidungen, und anderes nutzbares Hausgeräth, veractioniret werden. Liebhabere können sich Morgens um 9 Uhr einzufinden, und die Sachen gegen baare Bezahlung in Preussisch Contract in Empfang nehmen.

Es soll den 2ten October a. c. und den folgenden Tagen, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, eine Auction von allerhand gut conditionirten theologischen, historischen und andern Büchern, worunter auch die allgemeine Weltgeschichte, und des Martiniers geographisches und kritisches Lexicon, complet vorkommen, in des Herrn Bürgermeisters Trendelenburgs Behausung in der Frauenstrasse gehalten werden. Die Catalogi sehen in dem benannten Hause, wie auch zu Cölin bey der verwitweten Frau Pastorinn Schiffertin, gratis zu diensten. Es wird auch bey dieser Auction ein Boßsch silberner Messer, Gabel und Löffel, silbernes Coffeezeug, etwas Leinen und Betten, und einige andere Mobilien mit vorkommen. Liebhabere werden dabero ersuchet, sich um die bestimmte Zeit einzufinden.

#### 21. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Zur anderweiter Vermietthung der 4 kleinen Hospitalwohnungen auf der Lastadie, auf 6 Jahre, als von Michaeli 1769 bis dahin 1775, sind neue Licitationstermini auf den 6ten Julii, 2ten Augusti und 12ten Septembris a. c. angesetzt worden; welches htermit bekannt gemacht wird, damit sodann diejenige, so eine oder die andere von diesen Wohnungen mietthen wollen, Nachmittags um 2 Uhr sich in dem Walsenhanse melden, und ihren Vorh ad protocollum geden mögen. Altes Stettin, den 10ten Junii, 1769.

Provisores des Armenwesens hieselbst.

Als das der St. Nikolalkirche zugehöriges, nahe an dieser Kirche belegenes, und von dem Schulhalter Rizerow bisher bewohntes Häuschen, vorkehenden Michaelis anderweitig zu vermietthen ist; so werden dazu Termini auf den 26ten Julii, 16ten und 30ten Augusti a. c. Vormittags um 9 Uhr in des Kirchenkastenführers Lucas Wohnung anberahmet; worinnen sich Liebhabere zu melden, und der Mieth wegen contrahiren können.

#### 22. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es ist in dem im Anklamischen Kreise ohnweit Neumarx gelegenen Dorfe Kirth, eine Kuhwächterey von 90 bis 100 Stück Kühen pachtilos. Derselben, welche selbige in Pacht zu nehmen möchten sein, und die erforderliche Caution bestellen können, belieben sich dierwegen an die Herrschaft des Dorfes zu adressiren.

Zu Reehomßfelde will der Erblinmann Genzensen, seinen eigenthümlichen Schankfrug, entweder gegen einen Pfandschilling auf gewisse Jahre anstehen, oder aber auf 6 Jahr verpachten. Der darselben sind 16 Morgen Acker, 5 Morgen Wiesen und 2 Morgen Gartenland befindlich, wovon jährlich nicht mehr als 12 Rthlr. Grundgeld an die Herrschaft entrichtet wird. Liebhabere können sich bey dem Eigenthümer Genzensen zu Reehomßfelde, oder aber bey dem Stadtmaurermeister Knödel in Griefenhagen melden, und nähere Nachricht und billigen Contract gewärtigen.

23. Aver-



## 23. Avertissements.

Da sich in demnächst anberaumt gewesenen Terminis, wegen Abbrechung der Streichigen Wassermühle und Erbauung einer Windmühle daselbst, keine acceptabile Entrepreneurs angeeignet, so sind solchewegen anderweite Termin licitationis auf den 1ten Augusti, 1sten und 22ten September a. c. vor hiesiger Königl. Arztes- und Domainen-Cammer-Deputation präfixiret, in welchen sich, und besonders in ultimo Termino, Liebhabere welche zu Erbauung dieser Windmühle Lustbezeigen, einzufinden, und ihre Conditiones ad protocollum zu geben haben. Wobey zugleich nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß gedachter Windmüller diejenigen Abgabste wiederum bezogeleget haben soll, so gegenwärtig zur Wassermühle gehören. Signatum Cöslin, den 21ten Julii, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Arztes- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Uckermünde verkauft die Witwa Pöckerkötter, ihr in der Hinterstrasse belegenes Wohnhaus, an den Tagelöhner Christian Whittyp Kusburg, um und für 50 Rthl. Terminus zur Vor- und Ablassung ist auf den 1ten September a. c. präfixiret, und werden Contradicentes erga Terminum praxium sub poena juris adacti.

Da unter des verstorbenen Executoris Dreyers Nachlaß verschiedene Pfänder, als: eine silberne große Taschenuhr, 6 silberne Schaumücke, und 13 silberne Schlüssel, nebst einem Eheelöffel, befindet sich, welche nicht eingelöst worden, und wesen die Eigenthümer zum Theil unbekannt sind; so werden nicht nur diejenigen, so ein Recht und Ansprache an diesen Sachen zu haben vermeynen, hierdurch geladen, sich in Termino den 13ten November a. c. vor dem Königl. Hofgericht zu melden, und ihr Recht gehörig zu beschleunigen, auch die Einlösung zu verfügen, im Fall ihres Abbleibens aber zu erwärtigen, daß sie mit ihrer Ansprache und sonstigen Recht an die zu veräußernden Pfänder g. r. werden präjudicir werden; sondern es werden auch zugleich alle Kauflustige etire, in Termino den 21ten November a. c. sich auf dem Königl. Hofgericht einzufinden, ihr Gehör auf die Sachen zu thun, und zu erwärtigen, daß dem Weisbleibenden die Sachen zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung werden veräußert werden. Signatum Cöslin, den 9ten Augusti, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es hat der in dem St. Johannis-Kloster zu Alten-Stettin verstorbene Altermann der Weiß- und Roggenbäcker Johann Witte, ein Testament hinterlassen, welches den 18ten September a. c. in bezagten Klosters-Rathskammer Vormittags um 11 Uhr publici et meriti soll; so hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Naugardten in Hinterpommern, verläßt in Termino den 29ten Augusti a. c.: 1.) Der Schlichter Meister Hulsberg sein am Markt gelegenes Eck-Haus, an den Schlichter Meister Pantz. 2.) Rückkädis Erben, ihr am Markt, zwischen die Bürger, Grömming und Bruchers, inne gelegenes Haus, an den Schlichter Meister Hulsberg. Wer ein Jus contradicendi zu haben vermeynen sollte, muß solches in Termino praxio sub poena juris geltend machen. Naugardten, den 7ten Augusti, 1769.

Bürgermeistere und Rath.

Auf Anhalten Julians Nehringsen, verhehlchte Lothen, ist deren von Uckermünde emittirter Ehemann, der Nadler Andreas Loth, edictaliter vorgeladen worden, sich wegen der ihm beigelegten bösslichen Entweichung in Termino den 15ten November a. c. bey der hiesigen Regierung zu rechtfertigen, deßhalb und wegen der gesuchten Ehescheidung beim Verhör zu verhandeln, und Erkenntnis zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß bey eurer Ausbleiben auf die Trennung der Ehe und die Strafe der Ehescheidung erkannt, auch der Klägerinn nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verhehlchen. Signatum Stettin, den 26ten Julii, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf anderweite Beschwerde der hiesigen Wählerjurte, wegen der annoch fortwährenden Beeinträchtigung der verschiedenen Fuschers in ihrer Nahrung, wird nicht allein vorgesagt Avertiff ment vom 4ten Julii a. c. hiedurch wiederholt, sondern auch bey Vermeydung 20 Rthl. irremissibler Strafe renoviret, daß niemand weiter Fuschers, sondern lediglich zünftige hiesige Wähler zur Wählerey und Anstreichen des Wolkamenheiten gebrauchen solle, oder sonst die Vertheidigung selbter Strafe ehndtlibos zu gewärtigen habe. Alten-Stettin, den 22ten Augusti, 1769.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Es soll das auf dem Klosterhofe zu Stettin, unter der Königl. Herren-Freyheit belegene Bekkersche Haus, in Termino den 7ten September a. c. an den Herrn Amtsrath Herrig, als Reliquenten vor- und abgelassen werden; welches hiermit bekannt gemacht wird, damit ein jeder mit seinen etwanigen Gerechtigkeiten an diesem Hause, sich alsdann in Termino auf der Königl. Regierung alhier melden könne.



### Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16. bis den 23. Augusti, 1769.

- Amus Abrecht, dessen Schiff die Hoffnung, von Arze mit Kreide.  
 Albricht Widricen, dessen Schiff die zwei Gebrüdere, von Norden mit Ballast.  
 Peter Siebel's, dessen Schiff die Anna Maria, von Amsterdam mit Ballast.  
 Hans Schüt, dessen Schiff die Liebe, von Lübeck mit Stückgütern.  
 Jac. Hommes, dessen Schiff die junge Goerten Letze, von Neuen mit Ballast.  
 Conradt Harmes Lemmer, dessen Schiff die Jungfer von der Mühle, von Hays de Grace mit Ballast.  
 Jens Hansen, dessen Schiff die 6 Gebrüdere, von Stögen mit Kreide.  
 Joh. Lüpke, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Zucker.  
 Dan. Kegerer, dessen Schiff Michael Friedrich, von Schwienemünde mit Steinkohlen.  
 Joh. Frise, dessen Schiff Regina, von Schwienemünde mit Stückgütern.  
 Luzen Sieder, dessen Schiff Anna Henrietta, von Amsterdam mit Ballast.  
 Ber. Holz, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.  
 Gottf. Suer, dessen Schiff Louisa, von Königsberg mit Weis.  
 Joh. Ludw. Köhn eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.  
 Joh. Friedr. Handt, dessen Schiff St. Johannes, von Königsberg mit Ballast.  
 Pieter Buedes, dessen Schiff die Jungfer Bleck, von Amsterdam mit Ballast.  
 Christ. Krüger, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.  
 Mich. Riel, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.  
 Julien Kasper, dessen Schiff der junge Neblis, von Amsterdam mit Heering.  
 Hans Schütt, dessen Schiff Catharina Elisabeth, von Kiel mit Butter und Käse.  
 Chr. H. Bartels, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.  
 Jürgen Brandt, eine Jacht, von Arze mit Kreide.  
 Christoph Schwell, dessen Schiff die Post von Preussen, von Königsberg mit Hanf und 696 Centner 88 Pfund Toback.  
 Dan. Hansen, eine Jacht, von Cappel mit Butter und Käse.  
 Christoph Kieselbach, dessen Schiff die 7 Stern, von London mit Kreide.  
 Friedr. Buchholz, dessen Schiff Johannes, von Schwienemünde ledig.  
 Simon Sobes, dessen Schiff die Frau Henck, von Bergen mit Heering und Thran.

### Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16. bis den 23. Augusti, 1769.

- Mich. Rikkes, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.  
 Mich. Reinde, dessen Schiff Andreas, nach Amsterdam mit Kupfer und 6 Kisten Toback.

- Andr. Steffregen, dessen Schiff Regina Maria, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.  
 Joh. Radmus, dessen Schiff Catharina, nach Amsterdam mit Stroy und Kupfer.  
 Meader Eymors, dessen Schiff Sapmeer, nach Amsterdam mit Balken, Klapp, Franz, und Bordenholz.  
 Joh. Friedr. Marquard, dessen Schiff Johannes, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.  
 Joh. Niehener, dessen Schiff Friederica, nach Hamburg mit Piepenstäbe.  
 Joh. Erdm. Bescher, dessen Schiff der Postillon, nach Bourdeaux mit Salz, Tonnenholz.  
 Hans Fullero, dessen Schiff Anna Dorethea, nach Königsberg mit Wauer, und Dachleine.  
 Abr. Spikes Backer, dessen Schiff die Eintracht, nach Amsterdam mit Balken, Klappholz und Piepenstäbe.  
 Amus Abrecht, dessen Schiff die Hoffnung, nach Arze.  
 Christ. Jürgenstein, dessen Schiff Ebenezer, nach Rud. Köping mit Brennholz.  
 Bonne Jans, dessen Schiff die drei Gebrüdere, nach Amsterdam mit Piepen- und Dehosistäbe.  
 Heze Fockes, dessen Schiff die zwei Gebrüdere, nach Gardam mit Piepenstäbe.  
 Christoph Rehteg, dessen Schiff Michael, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.  
 Joh. Peters, dessen Schiff Emanuel, nach Anklam mit 12. binnwaaren.  
 Dan. Puff, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwienemünde mit Salz.  
 Christ. Zander, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.  
 Christoph Kewzer, dessen Schiff Tobias, nach Hamburg mit Piepenstäbe.  
 Hans Jensen, dessen Schiff die Stadt Hamburg, nach Arze ledig.  
 Joh. Brandenburg, dessen Schiff St. Johannes, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.  
 Mich. Illmer, dessen Schiff Ernestina Johanna, nach Königsberg mit Salz.  
 Jac. Loiz, dessen Schiff die Einigkeit, nach Wollgast mit Ballast.  
 Harmen Albers, dessen Schiff Jungfer Catharina, nach Amsterdam mit Planken, Klappholz und Tonnenstäbe.

### In Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 16. bis den 23. Augusti, 1769.

		Winstel	Scheffel
Weizen	1	20.	5.
Roggen	1	32.	17.
Serck	1	1.	22.
Malz	1		
Haber	1		
Erbisen	1		3.
Bachweizen	1		
Summa		54	21.
		24.	Wolle



24. Wolle und Getreide Markt-Preise in Vor- und Hinterpommern.  
 Vom 16. bis den 23. Augusti, 1769.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbſen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Kaſſam	3 R.	33 R.	16 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	18 R.	16 R.
Bahn	—	32 R.	16 R.	—	—	7 R.	—	—	—
Belgard	3 R. 12 Gr.	48 R.	18 R.	14 R.	19 R.	10 R.	24 R.	48 R.	—
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Bublitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bützow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cammin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Goldberg	—	40 R.	20 R.	—	—	—	—	—	—
Görlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edelitz	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	34 R.	16 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	—
Eldichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Gartz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göllnow	—	—	16 R.	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	—	43 R.	17 R.	14 R.	—	8 R.	22 R.	—	—
Greifenhagen	4 R. 4 Gr.	22 R.	15 R.	12 R.	15 R.	9 R.	20 R.	—	20 R.
Güllow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zabes	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Janenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neugardten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwalk	4 R.	32 R.	18 R.	12 R.	13 R.	10 R.	20 R.	20 R.	16 R.
Wenkow	4 R. 4 Gr.	25 R.	15 R.	10 R.	14 R.	9 R.	16 R.	—	—
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölsitz	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Pollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pyritz	3 R. 20 Gr.	28 R.	16 R.	11 R.	14 R.	7 R.	18 R.	—	16 R.
Rahedubitz	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	3 R. 12 Gr.	58 R.	18 R.	16 R.	16 R.	14 R.	24 R.	56 R.	28 R.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Schlawa	—	48 R.	20 R.	—	—	—	—	—	—
Stargard	—	28 R.	14 R.	—	—	—	—	—	—
Stepenk	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R. 4 Gr.	25 R.	15 R.	10 R.	14 R.	9 R.	16 R.	—	—
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Stech	2 R. 16 Gr.	—	18 R.	—	20 R.	—	16 R.	—	—
Schrotenmünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Treptow, N. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Treptow, W. Pom.	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Uckermünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ugedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 12 Gr.	28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	18 R.
Zachan	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Zaow	—	52 R.	19 R.	—	20 R.	8 R.	—	—	—

Diese Nachrichten sind alle in Stettin, als in allen Pommerschen Pöstämtern für A. W. zu bekommen.